

**Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg/Br.
Nr. 34**

Alle Rechte bei Konkordia AG, Bühl/Baden

Herstellung: Waldkircher Verlagsgesellschaft, 7808 Waldkirch

DIE ALEMANNEN IN DER FRÜHZEIT

Herausgegeben von

WOLFGANG HÜBENER

1974

VERLAG KONKORDIA AG, BÜHL/BADEN

7611045

Pactus, Lex und Recht

Von *Clausdieter Schott*

1. Die Quellen

Das Recht des alemannischen Stammes darzustellen, ist ein anspruchsvolles Vorhaben, bedeutet es doch nichts weniger, als ein soziales Gefüge mit seinen Konfliktansätzen und Beruhigungsmechanismen zu betrachten.¹ Dabei liegt die geringste Schwierigkeit darin, das Recht aus anderen gesellschaftlichen Ordnungsformen herauszuheben.² Denn der vorfindliche Quellenbestand beschränkt sich ohnehin weitgehend auf soziale Regeln mit der schärfsten Reaktion und mit hohem Normbewußtsein und gibt daher in das unterrechtliche Gebaren keine oder nur wenige Einblicke. Zu berücksichtigen bleibt aber, daß das Recht zu keiner Zeit ein statisches Ordnungsgefüge darstellt, sondern im Spannungsverhältnis von Beharrung und Entwicklung, von traditionellem Verhalten und planerischer Gestaltung steht. Zwischen Rechtswirklichkeit und Rechtsanspruch ist auch der Standort der überkommenen historischen Zeugnisse zu bestimmen. Die Überlieferung selbst ist oft schon die – nicht selten einseitige – Frucht eines solchen Kräftespiels. Die geschichtliche Aufhellung einer Rechtsordnung ist freilich von der schriftlichen Überlieferung abhängig. Gerade für Alemannien ist die Quellenlage zunächst verhältnismäßig günstig: Die Zeugnisse sind

¹ Wichtigstes Schrifttum: Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl., 1906; Bd. 2, 2. Aufl., 1928, bearb. v. Claudius Frh. v. Schwerin (= Brunner I/II); Franz Beyerle, *Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung*, in: *Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, German. Abt.* (= ZRG) 49, (1929) S. 264 ff. Ders., *Die beiden süddeutschen Stammesrechte*, in: ZRG 73 (1956) S. 84 ff. Ders., *Das Kulturporträt der beiden alamannischen Rechtstexte: Pactus und Lex Alamannorum*, in: *Hegau, 1956*, S. 93 ff. (= Beyerle, *Kulturporträt*); Karl v. Amira – Karl August Eckhardt, *Germanisches Recht*, 2 Bde., 4. Aufl., 1960/1967. Karl August Eckhardt in der Einleitung seiner *Leges Alamannorum* (s. Anm. 4). Bruno Krusch, *Die Lex Bajuvariorum*, 1924, S. 305 ff. Ders., *Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum*, 1927; Rud. Buchner, *Die Rechtsquellen*, in: *Wattenbach – Levisohn, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger*, Beiheft, 1953; Ernst Mayer, *Die oberdeutschen Volksrechte*, 1929, *Aug. Fr. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter*, 2 Bde., hrsg. v. J. B. Weiss, 1865/1866; Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bde. I u. II, 1880–1882; Felix Dahn, *Die Könige der Germanen*, Bd. 9, 1902. Zur älteren Literatur vgl. ferner Lehmann (Anm. 4), *Praefatio* S. 3.

² Dazu Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*; 4. Aufl., 1956, S. 14 ff., 187 ff.; Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, *Soziologische Texte* 20, 2. Aufl., 1970, S. 114 ff.; René König, *Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme*, in: *Kölner Zschr. f. Soziologie, Sonderheft 11/1967*, S. 36 ff.

reich für das 8. und 9. Jahrhundert, in umstrittenem Umfang erschlossen für das 7. Jahrhundert; für das 6. Jahrhundert ist man auf Spekulationen angewiesen. Im Vordergrund stehen die beiden größeren Rechtstexte: Der *Pactus Legis Alamannorum*³ und die *Lex Alamannorum*⁴. Daneben treten die Formelsammlungen der größeren Abteien, die dem Rechtsverkehr als Vorlagen dienten und damit Aufschluß über die rechtsgeschäftliche Praxis geben.⁵ Zu erwähnen sind die Formelsammlungen von Murbach aus dem 8. Jahrhundert, von St. Gallen aus dem 9./10. Jahrhundert, die Sammlungen der Reichenau aus dem 8./10. Jahrhundert und eine kleine Straßburger Zusammenstellung des 9. Jahrhunderts. Schließlich gewinnt das Bild an Schärfe durch die mit dem 8. Jahrhundert einsetzenden Urkunden über einzelne Rechtsakte.⁶ Sämtliche Rechtsdenkmäler entstammen der Zeit nach der Unterwerfung der Alemannen unter die fränkische Oberhoheit. Sie führen daher kein vereinzelt Dasein, sondern sind in den größeren Rahmen der fränkischen Rechtsquellen und der damit erschlossenen universalen Strömungen einzuordnen.

II. Die Textüberlieferung von *Pactus* und *Lex*

Der zweifellos ältere *Pactus Legis Alamannorum* ist in originalen Teilen nur in einer Pariser Handschrift (Bibliothèque Nationale Lat. 10753) erhalten. Er zerfällt in vier äußerliche nicht zusammenhängende Fragmente, wobei jedoch Fragment III und IV sachlich unmittelbar aufeinanderfolgen. Die ursprüngliche Fassung des *Pactus* läßt sich weiter ergänzen aus den Handschriften der jüngeren *Lex Alamannorum*, deren letzte Titel als weiteres Fragment V und als bloßer Anhang zur *Lex* erkannt sind. Inhaltlich stellt der *Pactus* ausschließlich ein Bußenverzeichnis für begangene Vergehen dar und entspricht thematisch dem dritten Teil der *Lex*. Die fragmentarische Pariser Handschrift gehört dem Ende des 9. Jahrhunderts bis Anfang des 10. Jahrhunderts an.

Der Text beginnt abrupt und unvermittelt mit dem Hinweis auf eine Reichsversammlung, dem sich die eigentliche Überschrift und dann der Text anschließen:

UBI FUERUNT XXXIII DUCES ET XXXIII EPISCOPI ET XLV
COMITES.
INCIPIT PACTUS LEX ALAMANNORUM. ET SIC CONVENIT:
Si quis. . .

³ Über die Ausgaben vgl. Anm. 4.

⁴ Ausgaben: *Lex Alamannorum*, hrsg. v. Johannes Merkel, 1851, *Monumenta Germaniae Historica* (MGH), *Leges III*; *Leges Alamannorum*, hrsg. v. Karl Lehmann, 1888, MGH *Leges V*, 1; *Leges Alamannorum*, hrsg. v. Karl August Eckhardt, Bd. 1, 1958, Bd. 2, 1962, *Germanenrechte Neue Folge*, *Westgermanisches Recht*. Schulausgaben v. K. A. Eckhardt: *Pactus Legis Alamannorum*, 2. Aufl. 1957, *Germanenrechte I*, 2; *Lex Alamannorum*, 2. Aufl. 1960, *Germanenrechte II*, 2. Die älteren Editionen bei Lehmann, S. 17 ff. – Die Zitierweise folgt, soweit nichts anderes bemerkt wird, der Ausgabe Lehmann, für die *Lex* regelmäßig nach den Titeln der Textklasse A. Abkürzungen: LA = *Lex Alamannorum*, PA = *Pactus Legis Alamannorum*.

⁵ Ausgabe: *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*, hrsg. v. K. Zeumer, 1886, MGH, *Legum Sectio V*. (= FF). Vgl. dazu Brunner I, S. 585 f.; Amira-Eckhardt, *Germanisches Recht I*, S. 60; Buchner, *Die Rechtsquellen*, S. 54.

⁶ *Urkundenbuch* (= UB) der Abtei St. Gallen, Bde. I u. II, 1863/1866, hrsg. v. Hermann Wartmann; *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. I, 1888, hrsg. v. J. Escher und P. Schweizer.

Ungleich günstiger ist der Überlieferungsstand der Lex Alamannorum, einer in sich geschlossenen Kompilation. Über fünfzig Handschriften des 8.–12. Jahrhunderts sind erhalten.⁷ Davon gehören zwölf Handschriften einer älteren Textstufe an (Klasse A), während 41 Handschriften einer sprachlich geglätteten karolingischen Emendata-Form zuzurechnen sind (Klasse B). Sachlich weicht die Textklasse B von der Textklasse A nicht nennenswert ab. Eine Ausnahme macht eine jüngere, offensichtlich im Entwurf steckengebliebene Fassung, bei der ein Zusammenhang mit den nicht zur Ausführung gelangten Gesetzgebungsplänen Karls des Großen vermutet wird.⁸

Die große Zahl der Handschriften beginnt mit folgenden, im einzelnen geringfügig abweichenden Einleitungsworten⁹:

INCIPIT LEX ALAMANNORUM, QUAE TEMPORIBUS HLODHARII
REGIS UNA CUM PRINCIPIBUS SUIS, ID SUNT 33 EPISCOPI ET
34 DUCIBUS ET 72 COMITIBUS, VEL CETERO POPULO CONSTI-
TUTA EST.

Von diesem auf Chlothar lautenden Introitus weichen nur zwei Handschriften bedeutsam ab: Die St. Galler vom Jahre 793 (A 1) und die Münchner Handschrift (A 2) gleichfalls vom Ende des 8. Jahrhunderts. Der um wenige Worte längere Text von A 1 lautet:

IN CHRISTI NOMINE INCIPIT TEXTUS LEX ALLAMANNORUM, QUI
TEMPORIBUS LANFRIDO FILIO GODOFRIDO RENOVATA EST. IN-
CIPIT TEXTUS EIUSDEM. Convenit enim maioribus nato populo Allaman-
norum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, ut si quis. . .

Der erste, mehrheitlich überlieferte Eingangstext weist also den Erlaß der Lex einem gewaltigen fränkischen Reichstag zu Zeiten des Königs Chlothar zu und entspricht insoweit teilweise dem Introitus des Pactus-Fragments. Dagegen berichten die St. Galler und die Münchner Handschriften von einer Erneuerung der Lex durch den Alemannenherzog Lantfrid. Nach den Eingängen spricht man daher formal von einer Chlothariana-Fassung und von einer Lantfridana-Fassung. Im Haupttext selbst finden sich jedoch keine Unterschiede.

III. Entstehungsgeschichte und Datierungsstreit

Die Eingangsformulierungen des Pactus Alamannorum, der Chlothariana-Lex und der Lantfridana-Lex greifen zweifellos stark ineinander und erweisen damit ihre gegenseitige Abhängigkeit. In den Introitusworten wird aber der Schlüssel für die Datierungsfrage gesehen. Dabei kommt als weitere Wegmarke eine Nachricht hinzu,

⁷ Verzeichnet bei Lehmann, S. 10 ff. und ergänzt bei Eckhardt, *Leges Alamannorum* I, S. 7 ff.

⁸ Vgl. dazu Brunner I, S. 422 f.; Amira-Eckhardt, *Germanisches Recht* I, S. 58. Rudolf Buchner, *Deutsches Archiv* 9 (1951) S. 73 ff., hat mindestens 11 weitere verlorene Handschriften nachgewiesen; vgl. auch Eckhardt, *Leges*, Bd. 1, S. 16 ff.

⁹ Für einen Textvergleich zwischen Lantfridana, Chlothariana und Pactus sind allerdings auch die geringen Unterschiede von Bedeutung. Vgl. etwa Krusch, *Neue Forschungen* (oben Anm. 1), S. 119 ff.

die sich im Prolog der mit dem alemannischen Stammesrecht äußerlich und inhaltlich eng verwandten Lex Baiuvariorum findet:¹⁰

lu
Theodericus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baiuvariorum unicuique genti qui in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam; addidit quae addenda erant, et inprovisa et inconposita reservavit; et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianorum. Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildibertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros inlustribus Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit, et omnia vetera legum in melius transtulit, et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

Der bayerische Prolog berichtet also von einem fränkischen Reichstag zu Châlons, auf dem der Frankenkönig Theuderich auch das Recht des alemannischen Stammes aufzeichnen ließ, das seine Nachfolger verbesserten, Dagobert aber durch die namentlich genannte Viermänner-Kommission in die jetzige Form brachte.

Für die zeitliche Einordnung der beiden alemannischen Kompilationen kommt es entscheidend darauf an, wie die Gesetzeseingänge und der bayerische Prolog zu bewerten und in ihren Widersprüchen zu harmonisieren oder doch zu entwirren sind. Die Kürze wie aber auch Großzügigkeit der Hinweise und Nachrichten gab der Wissenschaft Raum genug zu verschiedenen Erklärungsversuchen. Selten ist ein Theorienstreit mit solcher Schärfe geführt worden, wie dies bei der Auseinandersetzung um die Entstehung der beiden süddeutschen Stammesrechte der Fall war.¹¹ Die wichtigsten Datierungsversuche seien hier kurz skizziert.

Gfrörer¹² sieht in der Lex Alamannorum die gesetzgeberische Tat Karl Martells, die darauf abzielte, das weitgehend selbständig gewordene Herzogtum Alemannien wieder stärker dem fränkischen Einflußbereich zu unterwerfen. Gegenüber dem im 7. Jahrhundert angesetzten Pactus sei die Lex eine Erneuerung. Sie sei kei-

¹⁰ Maßgebliche Editionen: Lex Baiuvariorum, hrsg. von Ernst v. Schwind, 1926, MGH Leges V, 2. Schulausgabe mit Übersetzung: Recht der Bayern, hrsg. v. Karl August Eckhardt, 1934, Germanenrechte II, 2. Wegen der offenkundigen Verwandtschaft zwischen Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum werden in der Literatur Datierungsfragen und Sachprobleme meist für beide Stammesrechte zusammen behandelt. Wegen des Schrifttums kann daher weitgehend auf Anm. 1 verwiesen werden. Vgl. ferner: Karl August Eckhardt, Die Lex Baiuvariorum, 1927, Untersuch. z. Dt. Staats- u. Rechtsgeschichte; Konrad Beyerle, Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift, 1926.

¹¹ Der Streit wurde durch Krusch's schärfste und das Maß einer wissenschaftlichen Kritik übersteigende Polemik (vgl. oben Anm. 1) eingeleitet und fortgesetzt. Abgesehen von persönlichen Gründen steht dahinter auch eine Methodendifferenz zwischen Historikern und Rechtshistorikern. Vgl. Franz Beyerle, ZRG 45 (1924) S. 416 ff.; Ders., ZRG 49 (1929) S. 432; Walther Merk, Hist. Ztschr. 138 (1928) S. 366 ff.; Herbert Meyer, Götting. gelehrte Anzeigen 1927, Nr. 7-8, S. 241 ff. Zur Methodenfrage vgl. nunmehr Otto Brunner, Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht, mit Diskussionsbeiträgen von Hermann Krause und Hans Thieme, in: Hist. Ztschr. 209 (1969) S. 1 ff. Zur Leges-Fehde unter den Rechtshistorikern selbst noch Eckhardt, Leges Alamannorum I, S. 78.

¹² Gfrörer, Volksrechte I (Anm. 1) S. 167 ff.

neswegs von Herzog Lantfrid, sondern nur „temporibus Lanfrido“ und sogar diesem zum Trotz erlassen. Den Zugriff des Hausmeiers setzt Gfrörer mit der Entsendung des Abt-Bischofs Pirmin in Zusammenhang¹³ und glaubt damit, den terminus post quem gefunden zu haben. Als terminus ante quem bietet sich das Todesjahr des Herzogs Lantfrid an, der 730 als Empörer gegen die fränkische Oberherrschaft starb. Danach ließe sich der Erlaß der Lex renovata auf die Zeitspanne zwischen 724 und 730 eingrenzen. Die damit nicht übereinstimmende Gesetzesgeschichte des Bayernprologs wird von Gfrörer als Legitimationsbetrug ohne historische Realität abgetan.

Diese Erklärungsversuche hat *Krusch*¹⁴ später wieder aufgegriffen und entsprechend den Gesetzeseingängen dahin abgewandelt, daß Karl Martell das Gesetz zu Zeiten des Schattenkönigs Chlothar IV. (718/19) erlassen habe. Der rebellische Lantfrid habe sich die Lex auf einer Stammesversammlung um 726/727 in Anmaßung königlicher Rechte durch eine Neuredaktion zu eigen gemacht. Der ältere Rechtsakt habe also den Frankenkönig Chlothar, der jüngere den Alemannenherzog Lantfrid zum Gesetzgeber. Im Text erhalten sei aber nur die jüngere Fassung.

Eine andere Einordnung nimmt *Eckhardt* vor.¹⁵ Er bezieht das fragmentarische Rubrum des Pactus, das später mit der Lex kontaminiert wurde, auf Chlothar, aber nicht auf den Schattenkönig, sondern auf Chlothar II. (584–629), der allein in der Lage war, einen solchen Reichstag zu versammeln. Der Anfall Austrasiens an Chlothar II. i. J. 613 und die Wiederverseibständigkeit unter seinem Sohn Dagobert I. im Jahre 623 bildeten die Zeitspanne für den Erlaß des Pactus, der die Eingliederung des Herzogtums in das fränkische Gesamtreich bezweckte. Die Lex Alamannorum schreibt Eckhardt dem Herzog Lantfrid zu und datiert sie wegen ihrer loyalen Haltung gegenüber der fränkischen Vorherrschaft noch in die Jahre 712–725.¹⁶ Erst nach Lantfrids Tod, aber noch vor 743, sei der Introitus der veränderten politischen Lage gemäß auf Chlothar abgeändert worden. Das Jahr 743 ist nach Eckhardt und anderen¹⁷ das Entstehungsjahr der Lex Baiuvariorum, der die alemannische Pseudo-Chlothariana als Vorlage gedient habe.

Die offensichtliche Verwandtschaft der beiden süddeutschen Leges liegt auch *Heinrich Brunners* Theorie zugrunde.¹⁸ Er geht jedoch um einen bedeutenden Schritt weiter, indem er der Gesetzeslegende des bayerischen Prologs soviel historische Wahrheit beimißt, als der letzte große Merowinger Dagobert durch eine Viermännerkommission umfangreiche Gesetzeskompilationen und -reformationen veranstalten ließ.

¹³ A. a. O. S. 167. Diese These erhielt später Unterstützung durch Georg Baesecke, *Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums* II, 1, 1950, S. 58 ff. und durch Amira-Eckhardt I, S. 58. Für die Lex Baiuvariorum findet sich eine gewisse Parallele in der Kloster-Altach-Theorie, die von Konrad Beyerle (oben Anm. 10) S. LXV ff., K. A. Eckhardt, *Die Lex Baiuvariorum* (Anm. 10) S. 56 ff., Baesecke, S. 61 ff. u. a. vertreten wird.

¹⁴ *Krusch*, *Die Lex Bajuvariorum*, S. 328 ff. Ders., *Neue Forschungen*, S. 129.

¹⁵ *Amira-Eckhardt* I, S. 57 f.; *Eckhardt*, *Leges Alamannorum* (oben Anm. 4) I, S. 90 ff. mit eingehender Stellungnahme zum Streitstand; II, S. 7 ff.

¹⁶ Da Eckhardt die Möglichkeit einer Entstehung der Lex in der Abtei Reichenau einräumt (s. Anm. 15), glaubt er, die Datierung für 724/725 wahrscheinlich machen zu können.

¹⁷ Vgl. *Amira-Eckhardt* I, S. 59; *Brunner* I, S. 461.

¹⁸ *Heinrich Brunner*, *Über das Alter der Lex Alamannorum*, in: *Sitzungsberichte d. Berliner Akad. d. Wiss.* VIII (1885) S. 149 ff.; Ders., *Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jhs.*, in: *Sitzungsb. d. Berl. Akad. d. Wiss.* XXXIX (1901) S. 932 ff. Beide Aufsätze auch in: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte*, hrsg. v. Karl Rauch, Bd. I, 1931, S. 569 ff., 598 ff. Die Ergebnisse sind zusammengefaßt in: *Brunner* I, S. 448 ff.

Das Ergebnis sei eine – verschollene – Mustervorlage für die Stämme des Reiches gewesen, die auf dem im Pactus genannten großen Reichstag verkündet worden sei. Als Zeitraum komme die Alleinherrschaft Dagoberts (629–634) in Frage. Auf der gemeinsamen Reichsvorlage beruhten die ersten beiden Abschnitte der auf 717–719 (Regierungszeit Chlothars IV.) angesetzten Lex Alamannorum und der für 744–748 datierten Lex Baiuvariorum. Der dritte Abschnitt des alemannischen Volksrechts gründe auf dem gleichfalls unter Dagobert (gest. 639) erlassenen Pactus. Die Lex Alamannorum sei Herzogsgesetz und stelle eine eigenständigere Bearbeitung der Vorlage dar als die Lex Baiuvariorum, die sich an den Entwurf enger anlehne. Der Name Chlothars im Eingangstext sei spätere Interpolation und Anpassung an die politischen Verhältnisse. Brunners These einer verschollenen Dagobert-Lex gewinnt an Greifbarkeit durch die Tatsache, daß die vier Kompilatoren des bayerischen Prologs historisch nachweisbar erscheinen.¹⁹

In Frontstellung zu Kruschs wiederaufgenommener Karl-Martell-These verteidigte *Franz Beyerle* Brunners Ansatz, gelangte jedoch weit darüber hinaus, indem er den Prolog der Bayern-Lex für voll glaubwürdig ansah. Beyerle begnügt sich nicht mit dem fertig vorliegenden Text, sondern sucht der Genese auf die Spur zu kommen. Das Ergebnis ist eine Textschichtung, der folgender Entwicklungsgang zugrunde liegt²⁰:

(1) Unter Theuderich I. (511–532): Abfassung des Bußenkatalogs („Volkssachen“) der Lex und der Fragmente III–V des Pactus für Nord-Alemannien. Der Südteil ist zu dieser Zeit unter ostgotischer Herrschaft.

(2) Unter Theudebert I. (532–548): Hinzufügung des ersten und zweiten Teils (Kirchen- und Herzogssachen). Ausdehnung der nunmehr vollständigen Lex auf Gesamt-Alemannien. Die beiden Königsnamen fließen dem Verfasser des bayerischen Prologs in eins zusammen, da Theudebert das Werk Theuderichs fortsetzte.

(3) Unter Childebert II. (575–596) und Chlothar II. (596–629): Novellen auf kirchliche Initiative (LA 36, 37–40, 71–43). Auf Chlothar II. lautet der Introitus der Lex.

(4) Unter Dagobert (623–639): Abschließende Neuauflage unter Beiziehung der im bayerischen Prolog genannten vier Redaktoren. Die Pactus-Fragmente I und II sind vielleicht Vorarbeiten dazu.

(5) Zwischen 655 und 725: Neufassung durch einen alemannischen Herzog während der tatsächlichen Unabhängigkeit Alemanniens.

(6) Unter Herzog Lantfrid (709–730): Abkommen mit der Kirche und Änderung von LA 1 und 2, vielleicht auch 3 und 4 zugunsten der Kirche.

¹⁹ Brunner, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz, S. 944 (Abhandlungen, S. 613). Ergänzt durch Beyerle, ZRG 49 (1929) S. 380 ff.

²⁰ Hier kann nur das Resultat wiedergegeben werden, wie es sich am Ende von ZRG 73 (1956) S. 84 ff. darstellt. Im übrigen muß auf die gedankenreichen und eingehenden Untersuchungen Beyerles insgesamt verwiesen werden (oben Anm. 1); zur Stellungnahme und Kritik sei auf Eckhardt, *Leges Alamannorum I*, S. 78 ff. verwiesen. Eine zeitliche Textschichtung nimmt auch Ernst Mayer, *Die oberdeutschen Volksrechte*, 1929, an. Für die Lex Baiuvariorum kommt Beyerle zur Datierung eines „Grundtextes“ unter Theudebert I. (532–548); auch enthalte das überlieferte bayrische Stammesrecht gegenüber dem alemannischen Gesetz den ursprünglicheren Textstand. In das 6. Jh. wird der Pactus datiert von Karl Weller, *Geschichte des schwäbischen Stammes*, 1944, S. 85.

Die Wissenschaft hinterläßt zur Frage der Entstehung der beiden alemannischen Rechtstexte ein zwar zerpflegtes, aber unbefriedigend weites Feld an Möglichkeiten. Als gesichert kann nur gelten, daß die Lex Alamannorum zu Zeiten Herzog Lantfrids ihre auf uns gekommene Gestalt erhielt. Eine Urheberchaft Karl Martells verliert an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß der selbstbewußte Arnulfinger Staatsakte stets in eigenem Namen erließ.²¹ Kaum bezweifelt kann ferner werden, daß der Pactus Alamannorum oder doch der größte Teil desselben der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts spätestens zuzurechnen ist. Da eine inhaltliche Beziehung zwischen Lex und Pactus nicht geleugnet werden kann, ist von einer Entwicklungsgeschichte des Textes auszugehen. Unverkennbar ist schließlich die enge Verwandtschaft zur Lex Baiuvariorum. Hinter diesem Befund beginnen die Reflexionen, die ihre Anforderungen an das wissenschaftliche Glaubensvermögen stellen. Verlockend klingen Brunners und Beyerles Thesen, über den Versuch einer Erklärung können jedoch auch sie nicht hinausgelangen. Die Dürftigkeit der Überlieferung zwingt zur Bescheidung. Man wird sich daher letztlich mit der Feststellung begnügen müssen, daß der fränkisch-merowingische Gesetzgebungsstil spätestens in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Alemannien erreicht hat. Damit ist freilich nichts gesagt über Genese und Alter einzelner Regelungsmaterien. Mit dem Eintritt der Alemannen in die abendländische Geschichtswelt tritt neben gewohnheitliches und situationsbedingtes Rechtsverhalten ein Traditionsstrom, dessen Ursprünge zunächst außerhalb der alemannisch-germanischen Lebenswelt liegen. Die Forschung sieht sich hier mit Problemen der Rezeption und Assimilation konfrontiert.²²

IV. Einteilung und Aufbau der Lex

Die alemannische Lex zeichnet sich durch eine gewisse Systematik in der Stofffassung aus. Sie gliedert sich in drei Teile: Kirchensachen (ohne besondere Rubrizierung), Herzogssachen (*De causis, qui ad duce pertinent*), Volkssachen (*De causis, quae saepe solent contingere in populo*). Der gleichen Anordnung folgt die Lex Baiuvariorum, wenn auch weniger deutlich hervortretend. Die Dreiteilung vereint in sich zwei Paarstellungen: einerseits *causae ecclesiasticae* und *causae saeculares*, andererseits *princeps* und *populus*. Die Unterscheidung Kirchensachen – Laiensachen ist ein geläufiges Ordnungsprinzip des Kirchenrechts. Je mehr die Kirche ihre Sonderordnung etabliert, desto mehr gewinnt die Unterscheidung an allgemeiner Bedeutung. Schon die *Canones-Sammlung Martins von Braga* stellt dem Klerikerrecht die

²¹ Beyerle, ZRG 49, S. 427. Anders wenn man beide Fassungen der Gesetzeseingänge (*Lantfridana* und *Chlothariana*) als spätere Zutaten ansieht.

²² Vgl. dazu Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., 1967, S. 124 ff. mit weiteren Hinweisen. Es sei noch bemerkt, daß auch das gewohnheitlich bestimmte germanische Recht vor der historischen Rezeption ein Ergebnis von Assimilationsvorgängen war. Aus Gründen der geschichtlichen Überlieferung muß sich jedoch die Forschung auf die Begegnung des bis dahin gewordenen germanischen Rechts mit dem römischen Recht und dessen Derivaten beschränken. An einem Sonderproblem, jedoch auf breiter Ebene, untersucht Rezeptionsprobleme: Hermann Nehlsen, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter*, Bd. I: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden, 1972 (*Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte* Bd. 7); Bd. II wird auch das alemannische Recht behandeln.

„canones ad laicos pertinentes“ gegenüber.²³ Dieselbe Sprache sprechen die fränkischen Konzilien und gelegentlich auch die Kapitularien, wenn sie von *clerus aut laicus*²⁴, *tam clerici quam laici*²⁵, *clerici etiam vel seculares*²⁶, *clerus ac plebs*²⁷, *clerus et populus*²⁸ sprechen. Es ist das gleiche Prinzip, dem später noch die Einteilung der Kapitularien in *capitularia ecclesiastica* und *capitularia mundana* verpflichtet ist.²⁹ Mit der Paarstellung *princeps* (*rex* oder *dux*) und *populus* klingen allgemein die Kräfte der weltlichen Rechtsbildung im Spannungsverhältnis zwischen Herrscher und Gemeinschaft an. Der Introitus der *Lex Alamannorum* in der Chlothariana wie in der *Lantfridana*-Form gibt dafür selbst ein keineswegs einzig dastehendes Beispiel.³⁰ Die Trichotomie der *Lex Alamannorum* ist selbst aber bereits im 6. Jahrhundert in Übung. So enthält das Protokoll des Konzils von Paris (zwischen 556 und 573) die Feststellung: „*tam sacerdotes, quam principis omnesque populus.*“³¹ Ebenso die *Arenga* der Pariser Synode von 614, in der das Beratungsthema allgemein umschrieben wird, „*quid commodo principis, quid saluti populi utilius competerit vel quid ecclesiasticus ordo salubriter observaret.*“³² Die Hintanstellung der Kirche entspricht keineswegs der Regel, sondern ist bischöfliche Demutsgeste.³³ Die Dreierformel war also der fränkischen Kanzlei vertraut und konnte auch als Ordnungsprinzip für einen Gesetzestext dienstbar gemacht werden. Die klare Dreiteilung des überlieferten Textes ist allerdings gelegentlich unterbrochen durch Einschübe, in denen man spätere Novellen gesehen hat.

Innerhalb der einzelnen Teile der *Lex* wird dann keine Systematik mehr angestrebt, sondern die weitere Stoffanordnung erfolgt nach assoziativen Gesichtspunkten. So beginnt der Text mit der Privilegierung der Kirche beim Erwerb von Personen und Gütern (LA 1, 2). Als weiterer Privilegierungsfall knüpft sich daran das Asylrecht im engsten Kirchenbereich, nämlich innerhalb der Kirchenschwellen (LA 3, 4). Der Text fährt fort mit der Regelung der Entfremdung von innerhalb der Kirchenschwellen befindlichem Gewahrsamsgut (LA 5) und geht zum allgemeinen Diebstahl von Kirchengut über (LA 6). Hierzu gehört auch der *servus*, der nicht allein durch Diebstahl und Raub, sondern auch durch Tötung in Verlust geraten kann (LA 7). Damit ist das Stichwort für die Behandlung der Rechtsfolge bei Verletzungen und Tötungen von kirchlichen Personen überhaupt gegeben (LA 7–16). Die Reihenfolge der Ränge endet mit den kirchlichen Schutzbefohlenen, den Freigelassenen. Dies gibt Anlaß zur Erörterung von Standes- und Hörigkeitsproblemen (LA 17). Die Erwähnung der Urkunde bei der Freilassung, vielleicht aber auch des

²³ J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, IX, col. 846 ff.

²⁴ Konzil von Orléans v. 541. MGH, *Concilia I, Concilia Aevi Merovingici*, hrsg. v. Friedrich Massen, 1893 (= Conc.), S. 93¹.

²⁵ Kapitular Chlodwigs v. 507–511. MGH, *Capitularia Regum Francorum I*, hrsg. v. Alfred Boretius, 1881 (= Cap.), S. 2².

²⁶ Konzil v. 627–630, Conc. S. 204²⁰.

²⁷ Konzil von Orléans v. 549, Conc. S. 103²⁰.

²⁸ Edikt Chlothars II. v. 614. Cap. S. 21⁴.

²⁹ Brunner I, S. 543. Vgl. auch das Konzil von Lyon von 567/570, Conc. S. 139²⁰: Es soll dort bestimmt werden, „*quid saluti populi utilius competeret vel quid ecclesiasticus ordo salubriter observaret.*“

³⁰ LA 1 (*Lantfridana*). Vgl. Brunner I, S. 417 ff.

³¹ Conc. S. 144¹⁵.

³² Conc. S. 186². Auf den Zusammenhang mit Conc. S. 139²⁰ (oben Anm. 29) hat schon Beyerle, ZRG 49, S. 281, hingewiesen. Ähnliche Ordnungsgesichtspunkte liegen auch den späteren nordischen Rechtsbüchern zugrunde.

kirchlichen Personenbesitzes leitet über zu Bestimmungen des Schutzes von kirchlichem Vermögen überhaupt (LA 18, 19), wendet sich dann wieder voll dem Kirchenunfreien und der Vindikation im Falle seiner Flucht zu (LA 20). Die nächste Bestimmung verweilt beim *servus ecclesiae* und gibt Auskunft über seine „Rentabilität“, schützt ihn zugleich aber durch feste Bemessung der Abgaben und Dienstleistungen (LA 21). Den Unfreien fügt sich das „Hofrecht“ der Kirchenfreien an (LA 22). Damit schließt der erste Teil der Lex. In seiner Art bildet er ein geschlossenes Ganzes. Selbst wenn man eine einheitliche Redaktion der „Kirchensachen“ in Abrede stellt und spätere Zusätze und gelegentliche Nachträge im Text zu sehen glaubt³⁴, muß man dennoch einräumen, daß die Einschubstellen assoziativ passend ausgewählt worden sind. Weniger nahtlos fügt sich der zweite Teil zusammen, wo Brüche unverkennbar sind. Novellen verraten sich geradezu durch besondere Rubrizierung.³⁵ Der dritte Teil der Lex stellt sich wie schon der *Pactus* als thematische Einheit dar. Die Kasuistik der Bußen ordnet sich wieder zu Assoziationsreihen, die sich meist von selbst verstehen.³⁶ Spätere Einschübe und Umstellungen sind auch hier möglich.

V. Die Kirchensachen

1. Das Kirchengut:

Grundthema des ersten Teils ist der privilegierte Status der Kirche, die hier nachdrücklich ihre Interessen wahr, indem sie Erreichtes fixiert und wohl auch neues Terrain gewinnt. Es kann daher kaum verwundern, daß dieser Abschnitt die Handschrift der Gesamtkirche trägt und daß dem Regelungskomplex durchweg universale Züge anhaften. Dabei handelt es sich meist um Satzungsrecht, welches das ältere Gewohnheitsrecht nur als Hintergrund erkennen läßt.

Gleich die ersten Bestimmungen sichern der Kirche den Besitzzuwachs auch für die Zukunft (LA 1, 2). Jedermann soll aus freiem Willen und ungehindert durch Herzog, Graf oder Verwandte sich selbst oder sein Vermögen der Kirche übergeben dürfen. Damit war ein folgenschwerer Einbruch erzielt in die herkömmliche Kollektivgebundenheit des Eigentums, die keine Verfügung von Todes wegen kannte. Daß die Kirche mit diesem von langer Hand vorbereiteten Sonderrecht wenig Verständnis fand und auf Ablehnung stieß, zeigen die seit dem 6. Jahrhundert ständig wiederholten Synodalbeschlüsse, die den widersetzlichen Erben oder reuigen Tradenten die Erfüllung einschärfen und dem durch Androhung von Kirchenstrafen Nachdruck verschaffen.³⁷ Ganz im Geiste dieser Konzilien überantwortet LA 1 die Vertragsbrüchigen dem Gericht Gottes – *iudicium Dei* – und bedroht sie mit der Exkommunikation.³⁸ Als weiteres Zwangsmittel sieht die Lex die Stipulation einer Vertrags-

³⁴ So auch Beyerle, ZRG 49, S. 281.

³⁵ So Beyerle, ZRG 73, S. 98, und Ernst Mayer, Die oberdeutschen Volksrechte, S. 84 ff.

³⁶ Im einzelnen Beyerle, a. a. O. S. 106 ff.

³⁷ Ein Beispiel bringt m. E. zutreffend Eckhardt, *Pactus* (Anm. 4), S. 263 Anm. 3 gegen Beyerle, ZRG 73, S. 87.

³⁸ Vgl. Edgar Loening, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. II: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, 1878, S. 685.

³⁹ Die Androhung des Gottesgerichts und der Kirchenstrafe fehlt in einigen älteren Handschriften. Nachweise bei Lehmann, S. 65.

strafe und die Zahlung eines Friedensgeldes an die weltliche Macht vor.³⁹ Der Text läßt die Frage offen, ob die alemannische Lex damit die volle Verfügungsfreiheit einführt oder ob sie nur im Rahmen des Möglichen in die verwandtschaftliche Güterbindung einbricht. Denn nach der auf den Kirchenvater Augustin zurückgehenden Freiteilslehre⁴⁰ kann üblicherweise nur über eine Quote oder über einen zusätzlichen Kindeskopfteil frei verfügt werden. Der bayerische Paralleltext gibt hierzu näheren Aufschluß: Eine freie Vergabung an die Kirche ist nur nach vorheriger Abscheidung mit den Kindern und nur über die dem Stifter zufallende „portio“ möglich.⁴¹ Ähnlich dürfte die alemannische Vorschrift zu verstehen sein.⁴² Freilich ist nicht auszuschließen, daß der Text verdunkelt ist, um einer Rechtsentwicklung auf eine volle Verfügungsfreiheit hin nicht im Wege zu stehen.

Der Vergabeakt selbst wird in folgender Weise abgesichert: Der Stifter errichtet vor sechs oder sieben benannten Zeugen eine carta, die er vor dem Priester auf den Altar der bedachten Kirche legen soll. Über die sachenrechtlichen Verfügungselemente ist damit aber nichts ausgesagt. Vielmehr erhält die Kirche durch die Urkunde allein eine beweisrechtliche Vorzugsstellung, indem sie einem reklamierenden Erben im Prozeß den eidlichen Beweisantritt darüber verstellt, ob der Erblasser wirklich eine Übereignung vorgenommen hat.⁴³ Nur für den Fall, daß keine Urkunde vorgewiesen werden kann, bleibt es beim prozessualen Näherrecht des Erben. Die Formulierung sucht hier spitzfindig den kirchlichen Anspruch zu decken und entbehrt nicht des psychologischen Druckes: „Wenn die Urkunde verbrannt oder verloren gegangen ist, dann darf der Erbe mit fünf Eidshelfern in dieser Kirche (!) schwören, daß sein Vater gar keine Urkunde ausgestellt und am Altare niedergelegt habe, und wenn er dies wagt, mag er den Besitz behalten.“ Wenn also die Kirche ein Eigentumsrecht behauptet, ohne es beweisen zu können, so wird ihr höchstens der Verlust der carta angesonnen, während auf den Erben von vornherein das ungünstige Licht des Meineids fällt. Eine solche Formulierung verrät den starken kirchlichen Einsatz bei der Abfassung dieser Bestimmung.

Eine häufige Zuwendungsform an die Kirche, die Schenkung unter Vorbehalt des Leibgedings, ist auch in die alemannische Lex aufgenommen (LA 2). Die Verleihung wird „beneficium“ genannt, ein schon im römischen Reich gebrauchtes Synonym für das Institut des „precarium“.⁴⁴ Die Kirche, die ihre Güter zur Bewirtschaftung ausgibt, wird damit zum vorrangigen Vermittler spätrömischer Leiheformen. Um ihren Besitzstand zu wahren, verlangt sie für alle Besitzableitungen den urkundlichen Nachweis (LA 18).

³⁹ Zum „Friedensgeld“ vgl. E. Kaufmann, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet v. Wolfgang Stammeler, 1964 ff. (= HRG).

⁴⁰ Vgl. Alfred Schultze, Augustin und der Seelteil des germanischen Rechts, 1928; E. F. Bruck, Kirchenväter und soziales Erbrecht, 1956. Der Forschungsstand bei Ogris, HRG „Freiteil“.

⁴¹ Lex Baiuvariorum 1,1: „... postquam cum filiis suis partivit“.

⁴² So auch Loening II, S. 684 und mit Belegen: Andreas Heusler, Die Gewere, 1874, S. 45.

⁴³ Dazu eingehend Walther Merk, Die Grundstücksübertragung nach dem alemannischen Volksrecht, Festschrift Ernst Mayer, 1932, S. 125 ff.

⁴⁴ Brunner I, S. 307; Loening II, S. 656; Ganshof, HRG „beneficium“. Auf das mittelalterliche Vorkommen des Wortes „beneficium“ stützt Lehmann, Praefatio S. 8, u. a. seinen Datierungsversuch. Über das „precarium“ vgl. Max Kaser, Zur Geschichte des precarium, ZRG Rom. Abt. 89 (1972) S. 94 ff.

In Alemannien genießt alles Kirchengut im Entwendungsfalle den Schutz des dreifachen Neungeldes (LA 6), im bayerischen Recht steht dieser erhöhte Mehrfachbetrag nur auf Diebstahl von Sakralgegenständen.⁴⁵ Zum Kirchengut gehören selbstverständlich auch Kirchenknechte, deren Tötung ebenfalls dreifach gebüßt wird (LA 7). Auch wer flüchtige Kirchenknechte oder -mägde aufnimmt und vor dem nacheilenden Priester versteckt, muß erhöhte Buße zahlen (LA 20).

Der Erhaltung kirchlichen Besitzes dient ferner das an die Geistlichen ergehende Verbot (LA 19), Kirchenland oder Kirchenhörige zu veräußern. Der Tausch wird jedoch gestattet. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um reines, mindestens in das frühe 5. Jahrhundert zurückreichendes Kirchenrecht, dessen sich auch die römische und germanische Gesetzgebung angenommen hatte.⁴⁶ Im Frankenreich befassen sich die Konzilien im 7. Jahrhundert mit dem Verbot⁴⁷; sie stehen damit in unmittelbarer Tradition zu dem westgotischen Konzil zu Agde von 506, das seinerseits auf die Beschlüsse des Konzils zu Karthago von 401 verweist.⁴⁸ In die Lex Alamannorum dürfte die Vorschrift zunächst wegen der Nichtigkeitsfolgen beim Verkauf an Laien aufgenommen worden sein. Darüber hinaus enthält der Titel eine Beurkundungspflicht für den erlaubten Tausch, „damit kein Streit entstehe und die Kirche nicht verliere, was sie dem Gesetze gemäß besitzen soll.“

2. Der Personenschutz

Das Sonderrecht der Kirche zeigt sich auch in der bußenrechtlichen Wertstellung der kirchlichen Personen. Hier fügt sich die kirchliche Hierarchie in das geltende Kompositionensystem ein. Als Tatbestände werden Beleidigung, Verwundung, Tötung aufgezählt. An der Spitze steht der Bischof, dessen Bußsätze denen des Herzogs angeglichen sind⁴⁹ und die das dreifache der eigenen Verwandtenbuße betragen. Dem Bischof folgen der mit dreifacher Mannbuße geschützte Pfarrer (presbyter parochianus), mit 1 $\frac{1}{2}$ facher Mannbuße der bischöfliche Diakon und der Regularmönch, schließlich der Subdiakon an der Bischofskirche mit der um ein Drittel erhöhten Verwandtenbuße (LA 12, 13, 14). Keine Hochbuße ist angesetzt für den einfachen „clericus“, der weder Pfarrer ist noch an der Kathedrale ein Amt wahrnimmt (LA 15). Er wird nur wie seine nichtgeistlichen Verwandten gebüßt. Dagegen steht, wie bereits erwähnt, auf die Tötung des Kirchenknechts wieder die dreifache Buße eines einfachen Knechts. Gegenüber dieser mehr dem Vermögensrecht zuzuordnenden Regel ist es jedoch als persönliches Vorrecht anzusehen, daß kirchenfreie Kolonen den gleichen Bußsatz wie freie Alemannen haben und nicht etwa absinken (LA 8). Damit sollte den Freien der Entschluß erleichtert werden, sich in den Stand der Kirchenabhängigkeit zu begeben.⁵⁰

Die Kirche sah eine Aufgabe darin, sich der Unterschichten und der sozial Schwachen und Zurückgesetzten anzunehmen. Sie propagierte vor allem die Freilassung

⁴⁵ Lex Baiuv. 1,3.

⁴⁶ Vgl. Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I: Das Kirchenrecht in Gallien, 1878, S. 236 ff.; Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, 1953, S. 245.

⁴⁷ Conc. S. 199¹³, 204³⁴.

⁴⁸ Loening I, S. 537.

⁴⁹ LA 11. Allerdings führt der Verweis zunächst nicht weiter, da nirgends in der Lex die Herzogsbuße dem Betrag nach angegeben ist. Näheres siehe dazu unten.

⁵⁰ Vgl. Beyerle, Kulturporträt, S. 96.

der servi und beanspruchte andererseits den Patronat über den Stand der Freigelassenen. Damit erschloß sie zugleich den Traditionsstrom des römischen Rechts, soweit die nachklassischen Quellen noch flossen. Ihr Schutzrecht brachte die Kirche durch die Konzilien wiederholt in Erinnerung, so beim westgotischen Konzil zu Agde im Jahre 506, auf den fränkischen Konzilien zu Mâcon im Jahre 585, zu Paris im Jahre 614, zu Cligny im Jahre 626.⁵¹ Der Anspruch auf Schutzherrschaft über die „*miseri liberti*“⁵² brachte die Kirche mit der weltlichen Gewalt in Konflikt, welche den kirchlichen Einfluß erheblich einzuschränken mußte. Das Ergebnis hat im Volksrecht der ribuarischen Franken seinen Niederschlag gefunden.⁵³ In diesem Spannungsfeld der Interessen ist die Regelung der alemannischen Lex bemerkenswert. Das Gesetz kennt zwei Formen der Freilassung: Eine solche in der Kirche und eine solche „*per cartam*“. Sie erweist damit ihre Anlehnung an nachklassische Institutionen, insbesondere an die Konstitution Kaiser Konstantins v. J. 321, überliefert durch den Codex Theodosianus und die Lex Romana Burgundionum.⁵⁴ Bezeichnend für die starke kirchliche Anteilnahme an der Abfassung der Lex Alamannorum ist, daß sich hier die Kirche voll durchgesetzt und den Einschränkungen der fränkischen Königsgesetze entzogen hat. Während nach der Lex Ribuarica bei Tötung eines erbenlosen, nicht ausdrücklich an die Kirche Freigelassenen die Buße an den königlichen Fiskus fiel, war diese nach alemannischem Recht unterschiedslos an die Kirche zu entrichten. Das beweist, daß die Kirche hier ihren Standpunkt behauptet hat.

3. Privilegierte Orte und Zeiten

Die Kirche brachte ihr Schutzverständnis noch in anderer Weise zur Geltung. Flüchtige Täter jeder Art und jeden Standes schirmte sie von ihren Verfolgern ab, indem sie jene in den Sonderfrieden der kirchlichen Freistätten aufnahm.⁵⁵ Schon das Konzil zu Orléans von 511 stellt an den Anfang seiner Beschlüsse die Beachtung des kirchlichen Asylrechts, „*quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit*.“⁵⁶ Diese Bestimmung wurde in den Pactus pro tenore pacis (511–557), ein weltliches Landfriedensgesetz, aufgenommen.⁵⁷ Mit dem Verweis auf die kirchlichen Canones mögen die Konzilien von Orange (411) und Arles (442–506) gemeint sein. Die Bezugnahme auf das römische Recht zielt auf ein Gesetz des Kaisers Theodosius von 431 ab.⁵⁸ Ostgoten, Westgoten und Burgunder haben in ihren Stammes-

⁵¹ Conc. S. 167 cap. VII; 187 cap. VII; 199 cap. XIX.

⁵² So Conc. S. 167²².

⁵³ Lex Ribuarica, hrsg. v. Franz Beyerle und Rudolf Buchner, 1954, MGH Leges III, 2, Tit. 61. Über weitere Ausgaben siehe Amira-Eckhardt I, S. 55. Zur Freilassung in der Lex Ribuarica: Brunner I, S. 361; allgemein: Scheyhing, HRG „Freilassung“.

⁵⁴ CTh. 4, 7, 1. Lex Romana Burgundionum, in: MGH Leges II, 1. Leges Burgundionum, hrsg. v. L. R. v. Salis, S. 127, Tit. III, 1.

⁵⁵ Vgl. dazu Martin Siebold, Das Asylrecht der römischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung auf germanischem Boden, 1936; O. Hensler, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, 1954; Ders., HRG „Asylrecht“; Brunner II, S. 791 ff.; Loening I, S. 318 ff.; Plöchl (oben Anm. 46) S. 225, 379.

⁵⁶ MGH Conc. I, S. 2, cap. 1.

⁵⁷ MGH Cap. I, S. 6, cap. 14.

⁵⁸ CTh. 9, 45, 4.

Römerrechten das kirchliche Freistattrecht anerkannt. Auch die fränkischen Synoden dringen wiederholt auf Beachtung.⁵⁹ Nach dem alemannischen Stammesgesetz wird die Tötung eines Freien innerhalb der Kirchenschwellen außer mit dem üblichen Wergeld mit Buße an die Kirche und Friedensgeld an den Fiskus geahndet (LA 4). Auch Knechte sollen vor der Nacheile ihres Herrn sicher sein, und der Priester wird den Flüchtigen nur ausliefern, wenn sein Herr ihm die Tat verziehen hat (LA 3). Der bayerische Paralleltext ruft dem Verfolger das Schriftwort ins Gewissen: „Wer vergibt, dem wird vergeben.“⁶⁰ Der alemannische Text verräät übrigens Anklänge an die Synode zu Orléans von 549, in der Begründung („timor Dei“) scheint die Formulierung der Synode von Mâcon v. J. 585 Pate gestanden zu haben.⁶¹

Der Heiligung kultischer Orte entspricht die Heiligung christlicher Zeiten, vor allem des Sonntags: „Am Sonntag verrichte keiner knechtliche Arbeiten, weil dies das Gesetz verbietet und weil die Heilige Schrift davon Zeugnis gibt“ (LA 38). Das Kirchengebot ist mit weltlichen Sanktionen abgesichert. Ein zuwiderhandelnder Knecht wird mit Stockschlägen bestraft. Ein Freier aber wird dreimal verwarnt, dann eines Drittels seiner Erbschaft für verlustig erklärt und schließlich auf herzoglichen Befehl in die ewige Sklaverei versetzt. Man hat längst erkannt, daß die Vorschrift in ihrem kirchlichen Grundtext auf das Pönitientiale Theodors von Canterbury zurückgeht, das an den festländischen Kirchen um die Wende des 7. zum 8. Jahrhundert durch das Beichtbuch des Schotten Cummean vermittelt wurde.⁶² Das Sonntagsgebot steht nicht im Abschnitt „Kirchensachen“, sondern wurde wohl wegen der Erwähnung des herzoglichen Urteils unter „Herzogssachen“ eingereiht. Das Thema Sonntagsruhe steht von alters her auf den Tagesordnungen der fränkischen Konzilien⁶³. Weltliche Sanktionen finden sich seit den Dekreten Guntrams von 585 und Childeberts von 596.⁶⁴ Das alemannische Recht unterscheidet sich in der Behandlung der Freien davon stark in Voraussetzungen und Folgen.⁶⁵ Es löst sich auch von seiner Vorlage, indem es als weltliches Gesetz Strafen androhen kann, die dem Beichtbuch naturgemäß fremd sind. Hinter dem Sonntagsgebot verbirgt sich noch mehr. Die Arbeitsruhe am „Tag des Herrn“ ist Manifestation christlicher Gesinnung und wird von der die Christianisierung betreibenden weltlichen Gewalt als Prüfstein „staatsfreundlichen“ Verhaltens betrachtet. Ignorieren des Sonntags bedeutet Verharren im Heidentum und Obstruktion gegen den herzoglichen Willen. Bei den ersten Äußerungen einer Mißachtung des Sonntagsgebots mag es bis zum dritten Mal bei einem Bekehrungsversuch sein Bewenden haben. Erst bei einer nummehr hartnäckigen Weigerung greift die weltliche Hand mit aller Schärfe ein, die sich bis zur Ausscheidung aus der sozialen Stellung steigern kann.

⁵⁹ MGH Conc. I, S. 2, 92, 108, 194, 198, 204.

⁶⁰ Lex Baiuvar. 1,7 in Anlehnung an Markus 11,25.

⁶¹ Conc. S. 107, cap. 22, S. 168¹⁰. Vgl. dazu Beyerle, ZRG 49, S. 317.

⁶² Dazu Brummer, Über das Alter der Lex Alamannorum, S. 164 f. (Abhandlungen I, S. 588 f.). Zur Einordnung: F. Merzbacher, HRG „Bußbücher“. Auf die Bedeutung der „Beichtjurisprudenz“ haben nachdrücklich Hans Thieme, Natürliches Privatrecht und Spätscholastik, ZRG 70 (1953), S. 236 und Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, 1962, S. 135 ff., hingewiesen.

⁶³ Vgl. Loening II, S. 454 ff.

⁶⁴ MGH Cap. I, S. 11, 17.

⁶⁵ Vgl. Brunner, Über das Alter, S. 165 (Abhandlungen I, S. 589); Loening II, S. 458 f.

VI. Herzogssachen

Der zweite Teil der Lex, das Herzogsrecht, ist der Zentralgewalt gewidmet, die Macht und Durchsetzungsvermögen demonstriert. Das Gesetz zeigt den Verfassungszustand, wie er in Alemannien bei der Einführung eines erblichen Herzogtums durch Godofrid (Ende 7. Jahrhundert) erreicht oder doch angestrebt war.⁶⁶ Wieweit sich jedoch der Stammesherzog im alemannischen Land selbst durchgesetzt hatte, kann aus der Lex allein kaum herausgelesen werden. Diese mag ebenso historische Wirklichkeit wie auch nur herzogliches Wunschverlangen wiedergeben.

Der Text läßt den Herzog schlechthin als Repräsentanz der Staatlichkeit erscheinen. Er ist Gerichtsherr, Friedensgarant, Kriegsherr, Befehlshaber. Beim Satzungsrecht bleibt die wie auch immer geartete Mitwirkung des Volkes erhalten⁶⁷. Gewisse Rücksichten auf die ersten Familien des Landes sind hie und da angedeutet.⁶⁸ Offen zutage tritt auch im Herzogsrecht die starke Verpflichtung gegenüber der Kirche. Des Königs wird in der Lex wiederholt gedacht, er steht jedoch wenig gegenwärtig hinter dem Herzog, der als der eigentlich Regierende erscheint.⁶⁹ Das Herzogtum selbst ist „regnum“.⁷⁰

Personen und Umgebung des Herzogs sind durch Hochbußen und Strafen abgeschirmt. Wer dem Herzog nach dem Leben trachtet, hat sein eigenes Leben verwirkt, jedoch ist Bußleistung nicht ausgeschlossen (LA 23). Das Urteil darüber steht dem Herzog selbst oder den „principes populi“ zu. Psychologisch bemerkenswert ist, daß die Lex nur den fehlgeschlagenen Anschlag auf das Leben des Herzogs behandelt, der Tod des Herzogs war nicht Gegenstand der Satzung. Sein Wergeld wird an anderer Stelle nur nebenbei und nicht dem Betrag nach erwähnt (LA 11, 34). Todesstrafe oder Verbannung, stets verbunden mit Vermögensentzug, steht auch auf Bruch des Heeresfriedens mit tödlichen Folgen und auf Landesverrat (LA 24–26). Eine besondere Regelung hat der episodenhaft anmutende Fall der Auflehnung des Herzogssohnes gegen den noch rüstigen Vater gefunden (LA 35). Besiegt der Vater den Usurpator, hat er Gewalt über ihn, kann ihn aber auch verbannen oder in die Hand des Königs geben. Der Sohn geht seines Erbes verlustig, es sei denn, er hat keine Brüder und verdient sich wieder die königliche Gunst. Auch diese Regelung ist ganz auf die mißglückte Rebellion zugeschnitten.

Neben den drei Hauptverbrechen gegen das Leben des Herzogs, gegen das Land und gegen den Heeresfrieden zeigen die Tatbestände der Tötung, der Verletzung und des Diebstahls im Herzogshof und Heerlager, Eindringen in herzogliche Güter, aber auch Mißachtung der Boten, der Siegel und überhaupt der Mandate des Herzogs die empfindlichen Stellen der Zentralinstanz (LA 27 ff.). Die herzogliche Einfluß-

⁶⁶ Zum älteren alemannischen Stammesherzogtum vgl. den Überblick und die Literaturhinweise bei H. Werle, HRG „Herzog, Herzogtum“.

⁶⁷ LA 1 (Lantfridana); LA 37: „post conventum nostrum, quod conplacuit cunctis Alemannis“.

⁶⁸ Beyerle, Kulturporträt, S. 97.

⁶⁹ LA 11 (Buße für Tötung eines Bischofs geht an König, Herzog oder Kirche), 26 (Diebstahl im Heer des Königs), 30 (Diebstahl am Königshof), 35 (Rebellion des Herzogssohnes), 43 (Anklage vor König oder Herzog wegen todeswürdiger Verbrechen), 7 und 22 (Gleichstellung der Kirchenknechte u. -kolonen mit denen des Königs).

⁷⁰ Die Empörung des herzoglichen Sohnes gegen den Vater wird in LA 35 folgendermaßen formuliert: „... filius eius eum vult dishonorare aut per raptum regnum eius possedere...“

nahme auf das Gerichtswesen wird mit drohendem Unterton festgestellt: „Daß sich keiner unterfange, Streitsachen anzuhören, wenn er nicht vom Herzog mit Zustimmung des Volkes als Richter eingesetzt ist“ (LA 41).

Der Herzogsteil der Lex Alamannorum enthält auffällige Gemeinsamkeiten mit dem Königsrecht des langobardischen Edictus Rothari von 643.⁷¹ Erklären lassen sich diese Übereinstimmungen entweder als unmittelbare Entlehnung oder wiederum als gemeinsame Benutzung einer vermuteten merowingischen Antiqua-Vorlage.

VII. *Volksachen*

Den größten Teil der Lex und den ausschließlichen Inhalt des Pactus macht ein Bußkatalog aus über „Streitsachen, wie sie oft im Volke vorkommen“ (LA 44 ff.). In einer Gesellschaft, die durch ein geringes Rollenangebot und durch starke Platzzuweisungen im Familienverband gekennzeichnet ist, wird der einzelne wie die Gruppe für Prestigeverletzungen besonders anfällig sein. Wird durch Tötung oder Kränkung eines Mitglieds die Gruppe verunsichert, so ist eine Tat erforderlich, um den sozialen Status zurückzugewinnen. Der Mechanismus der sozialen Behauptung in dieser Gesellschaft ist zunächst die Rache. Der Ausgleich kann aber auch auf unblutigem Weg dadurch zustandekommen, daß sich die Tätergruppe materiell gegenüber der verletzten Gruppe verkürzt und erniedrigt, d. h. in Gütern bemessene Sühne leistet. Der unkontrollierte Rache-Sühne-Mechanismus wirkt sich auf die soziale Umgebung störend aus, da auch das Gleichgewicht der gesamten Gesellschaft berührt wird und da die Gefahr der Polarisierung den Konflikt zur Existenzfrage der Rechtsgemeinschaft machen kann. Mit der Abnahme der Distanzen und der Zunahme an Staatlichkeit besteht daher das Bedürfnis nach gesteigertem Rechtsfrieden.⁷² Andererseits kann auch Herrschaft letztlich nur auf sozialer Ruhe aufbauen. Wo Friede herrscht, herrscht ein Wille oder umgekehrt: Wo ein Wille herrscht, herrscht Friede. Solange der Staat noch keine, von wem auch immer ausgehende Gesamtreaktion, d. h. eine Strafe entwickeln kann, wird er es mit einer Regulierung des Ausgleichsmechanismus versuchen, und zwar unter Verdrängung der Rache zugunsten der Sühne. In einer fortgeschrittenen Phase dringt er darauf, die Genugtuungssätze zu fixieren und den Verletzten zur Annahme zu verpflichten.

Die alemannische Lex enthält bezeichnenderweise im Herzogsrecht, dort also wo Staatlichkeit am ehesten vorhanden ist, Ansätze eines Strafrechts. Im Volksrechtsteil dagegen gilt das Bußensystem ausschließlich. Die Rache ist nur noch als Spontanreaktion legitim. Wenn im Streit zwischen zwei Männern einer getötet wird und wenn die Verwandten des Getöteten den Totschläger bewaffnet bis ins Haus verfolgen und ihn dort töten, so steht Wergeld gegen Wergeld. Anders ausgedrückt: Der unmittelbare Rachezug ist anerkannt, er bleibt bußlos (LA 44).⁷³ Dagegen wird

⁷¹ Vgl. Mayer (Anm. 1), S. 6 ff.; Beyerle, ZRG 73, S. 122.

⁷² Aus der reichhaltigen Literatur seien herausgegriffen: Ole Fenger, *Fejde og mandebod*, Kopenhagen, 1971 (zum alemannischen Recht insbes. S. 238 ff.); Franz Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, 1915; Eberhard Schmidt, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, 3. Aufl., 1965; W. Preiser, HRG „Blutrache“; E. Kaufmann, HRG „Buße“, jeweils mit weiterführender Literatur.

⁷³ Vgl. Beyerle, Kulturporträt, S. 99. Zum Prinzip der Bußverrechnung: Beyerle, Entwicklungsproblem, S. 239 ff.

die organisierte Rache nicht mehr hingenommen: Wenn die Genossen des Getöteten an der Kampfstelle bei ihrem Toten bleiben und einer erst in der Nachbarschaft Verstärkung holt und dann wird der Totschläger umgebracht, so sind neun Wergelder fällig. Die derart gesteigerte Bußhöhe dürfte kaum eine Genugtuungssumme sein. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier den ursprünglichen Zweck des Mangeldes durch Steigerung der Präventivwirkung zur Straffunktion erweitert. Ein anschauliches Beispiel dafür, wie der Gesetzgeber über herkömmliche Wege zur intensiveren Lenkung zu kommen versucht! Die Schärfe der angedrohten Rechtsfolge, die der Mordbuße gleichkommt (LA 48), zeigt, welche Mittel eingesetzt werden mußten, um der geplanten Rache zu begegnen.

Außer für Tötungen enthalten die beiden alemannischen Gesetzestexte auch die Rechtsfolgen bei Verletzungen, Kränkungen, Diebstählen usw. Bis ins kleinste sind die Bußtaxen abgestuft nach dem sozialen Stand der verletzten Person, nach der Funktionseinschränkung des versehrten Körperteils, nach dem Wert der Verlustsache. *Pactus* und *Lex* sind gesprächig genug, um im Hintergrund ein farbiges Kulturbild aufzuweisen zu lassen. Die Verletzungstatbestände geben auch weitere rechtsgeschichtliche Nachricht, z. B. über Eheschließung und Scheidung, über Güterrecht und Erbrecht, Pfändung, Grenzstreit, Schadenersatz, aber auch über Hexenwahn und Totenkult.⁷⁴

Fragt man im System der Bußen und Wergelder nach der Haltung und Rolle der Kirche, so findet sich freilich keine unmittelbare Texttradition zur Spätantike wie in den vorausgehenden Teilen der *Lex*, und doch trifft gerade das Kompositionswesen von allen sozialen Reaktionen am meisten mit den Vorstellungen der Kirche zusammen. Die merowingische Kirche stand noch ganz unter dem Eindruck idealistischer Strömungen, die jedes Blutvergießen einschließlich der Todesstrafen als unchristlich ablehnten. Diese Einstellung, die sich bis in die patristische Literatur zurückverfolgen läßt, ging soweit, daß sie das Vollstrecken eines Todesurteils oder auch das Kriegshandwerk als Sünde ansah. Die kirchlichen Bußbücher und das Beispiel der Heiligenviten legen davon beredtes Zeugnis ab. Zwischen Blutrache und Todesstrafe sah daher die Kirche im konsequenten Kompositionensystem das Ideal christlichen Verzeihens am besten verwirklicht.⁷⁵ Erst in karolingischer Zeit ist eine Wandlung festzustellen. Mit zunehmender Integration des höheren Klerus in den staatlichen Apparat streifte auch die Kirche ihre ablehnende Haltung gegenüber den peinlichen Strafen ab.⁷⁶

VIII. Die Formelsammlungen

Pactus und *Lex* stellen das Rechtsleben Alemanniens erwartungsgemäß nicht erschöpfend dar. Weite Gebiete, welche die heutige Systematik dem Privatrecht zuordnet, treten nur mittelbar oder überhaupt nicht ins Gesichtsfeld. Eine wichtige

⁷⁴ Hierzu besonders aufschlußreich Beyerle, Kulturporträt, S. 98 ff.

⁷⁵ H. J. Schmitz, *Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche*, 1883, S. 440 f.; Brunner II, S. 789; Beyerle, *Entwicklungsgang*, S. 264, Anm. 5; Eb. Schmidt, *Einführung*, S. 28. Zur späteren Stillisierung zur Begnadigung anschaulich: Hans Hattenhauer, *Die Begnadigung im Spiegel der Legende*, in: *Zschr. f. die gesamte Strafrechtswiss.* 78 (1966) S. 184 ff. (198 ff.).

⁷⁶ Eb. Schmidt, a. a. O.; Brunner II, a. a. O.

Ergänzung bilden die Urkunden und die Formelsammlungen, die nicht nur größere Anschaulichkeit vermitteln, sondern als Erzeugnisse des praktischen Bedürfnisses auch zuverlässiger die Rechtswirklichkeit dokumentieren. Zeitlich korrespondieren allerdings die erhaltenen Urkunden und Mustersammlungen nicht mit der *Lex Alamannorum* und schon gar nicht mit dem *Pactus*. Wenigstens in ihrer Masse gehören diese Quellengattungen bereits der karolingischen Epoche an. Der Zeitabstand ist dennoch gering genug, um eine – wenn auch behutsame – Zusammenschau als einigermaßen gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Der Inhalt der Sammlungen ist nicht ausschließlich von rechtshistorischem Belang. So enthält die Murbacher Sammlung lediglich Muster für Anreden und Briefe. Ebenso stellt die Reichenauer *Collectio C* nur eine Zusammenstellung von Briefvorlagen dar. *Collectio A* beschränkt sich weitgehend auf die Wiedergabe von Eingangs- und Schlußformeln in Urkunden. Am ergiebigsten sind die Reichenauer *Collectio B* (8.–9. Jahrhundert), die *Formulae Sangallenses miscellaneae* (spätes 9. Jahrhundert) und die *Collectio Sangallensis* (Ende 9./Anfang 10. Jahrhundert), die allerdings im überwiegenden Teil wieder aus Briefformeln besteht. Durchweg sind Beziehungen zu fränkischen Formelsammlungen nachzuweisen.

Die größte Zahl der Muster entfällt auf rechtliche Güterbewegungen zugunsten der Kirche und im besonderen eines Klosters. Hier und in den erhaltenen Urkunden zeigen sich die praktischen Auswirkungen der *Lex*. Folgende Traditionsgeschäfte kommen vor: Bedingungslose Schenkung des gesamten Vermögens durch Ehegatten, Schenkung von Ehegatten unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung mit Zinspflicht (*sub usufructuario*), Schenkung eines Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs für sich selbst und nach seinem Tod für den überlebenden Ehegatten, Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt für sich und anschließend für die Kinder oder für die gesamte Nachkommenschaft⁷⁷, Schenkung unter Vorbehalt des Rückkaufs⁷⁸, eventuell der Kinder⁷⁹. Weiter: Vergabung gegen Unterhalt und Kleidung⁸⁰, gegen Aufnahme als Konverse⁸¹. Den Vorbehaltsschenkungen entspricht jeweils eine zweite Urkunde, welche die Rückverleihung „in beneficium“, als „*precaria*“ wiedergibt.⁸² Außer den Schenkungsverträgen finden sich Formeln über Kauf- und Tauschabreden.⁸³ Zu den Verfügungsobjekten gehören regelmäßig auch Unfreie, oft als Zubehör zu Hofeinheiten.

Nach den Traditionen den nächsthäufigsten Komplex bilden die Freilassungsformeln. Der Befund zeigt, daß die alemannische Kirche im Ringen mit der weltlichen Macht ihre in der *Lex* gemachten Gewinne nicht halten konnte, sondern auf die gesamtfränkische Linie zurücknehmen mußte. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß die berühmteste fränkische Formelsammlung, die des Mönchs Markulf (Ende 7. Jahrhundert) von den alemannischen Sammlungen ausgeschrieben worden ist.⁸⁴

⁷⁷ MGH FF, S. 347 ff., Nr. 1–8, 36, 37; S. 725, Nr. 44 (Reichenauer Formeln; eine gewisse Systematik ist hier unverkennbar). S. 385 ff., Nr. 14, 22; S. 400 ff., Nr. 6–9, 21; S. 435, Nr. 4 (St. Galler Formeln).

⁷⁸ FF S. 353, Nr. 9; S. 380, Nr. 2.

⁷⁹ Ebd. Nr. 10.

⁸⁰ Ebd. Nr. 11.

⁸¹ Ebd. Nr. 12.

⁸² In geordneter Folge FF, S. 347 ff., Nr. 1–7. Die übrigen Sammlungen entsprechen dem.

⁸³ S. 353 ff., Nr. 13, 38, 39; S. 381 ff., Nr. 4, 11, 20; S. 404 ff., Nr. 11, 19; S. 338, Nr. 3.

⁸⁴ FF S. 343, 344, 355, 356, 359, 383.

Die Additamenta zu den St. Galler Formeln geben einen königlichen Freilassungsakt aus dem 9. Jahrhundert wieder, der „secundum legem Salicam“ und unter Beachtung der Lex Ribuarica erfolgte.⁸⁵ Obgleich die Formelsammlungen kirchlichen Institutionen entstammen, enthalten sie neben kirchenförmlichen Manumissionen oder kirchlichen Schutzbefehlen auch rein weltliche Freilassungen, wobei diese der Zahl nach sogar überwiegen. Eine Freilassung vor dem Bischof in der Kathedrale schildert ein Muster der Straßburger Formeln. Das kirchliche Schirmrecht wird hier „mundeburdium vel defensio“ genannt. Ebenso in einer Reichenauer Vorlage, wo darüber hinaus als Rekognition ein jährlicher Wachszins dem Freigelassenen und seinen Nachkommen auferlegt wird.⁸⁶ Die Zinspflicht an ein bestimmtes Kloster kennt auch eine St. Galler Formel.⁸⁷

Die weltliche Freilassungsform tritt wiederum in Anlehnung an römische Rechtsfiguren am deutlichsten in der rechtsgeschäftlichen Erhebung zum *civis Romanus* in Erscheinung. Ein St. Galler und ein Reichenauer Muster⁸⁸ erwähnen den Status des *civis Romanus*, und gerade die Reichenauer Formel weist enge Verwandtschaft mit dem Wortlaut des ribuarischen Stammesrechts auf.⁸⁹ Auch die alemannischen Formeln spiegeln die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten einer Freilassung. Am weitesten gehen diejenigen Formulierungen, die dem Unfreien außer der „ingenuitas“ Freizügigkeit, Freiheit von jeglichen Diensten, volle Besitzfähigkeit und Freiheit der Patronatswahl zugestehen.⁹⁰

Auf die Beurkundungspraxis der Kirche und im besonderen der beiden großen alemannischen Abteien weist der dritte größere, rein weltliche Komplex von Urkundenmustern hin: die Güterrechtsverträge. Es handelt sich durchweg um die Bestimmung der Ehegatte des Mannes an die Frau, lateinisch „dos“.⁹¹ Nach den Widerobjekten zu schließen, sind die Güterrechtsformeln nur für gehobene und wohlhabende Schichten gedacht. Aussteller der Urkunde ist meist der Ehegatte, seltener auch der Vater der Braut.⁹² Die Formeln spiegeln über ihren Beurkundungszweck hinaus das Eheschließungsrecht und ergänzen damit *Pactus* und *Lex*. „Cum consensu utraque ex parte parentum“⁹³ nimmt der Mann die Frau in seine Munt. Das Wittumsgut wird der Ehefrau auf ihr Lebtag übergeben „sub usu fructuario“⁹⁴. Stirbt die Gattin vor dem Ehemann, so fällt das Gut an ihn und die Kinder; wenn keine Nachkommen vorhanden sind, an die nächsten Manneserben.⁹⁵ Überlebt die Frau den Mann, so genießt sie zunächst den Wittumsbesitz. Nach ihrem Tod erben die gemeinsamen Abkömmlinge, wenn diese fehlen, fällt das Gut heim an die Verwand-

⁸⁵ FF S. 434, Nr. 2. Vgl. Loening II, S. 229.

⁸⁶ FF S. 337, Nr. 2; S. 356, Nr. 21.

⁸⁷ FF S. 406, Nr. 16.

⁸⁸ FF S. 382, Nr. 6; S. 363, Nr. 42.

⁸⁹ Siehe oben Anm. 53.

⁹⁰ So z. B. eine Reichenauer Formel: FF S. 363, Nr. 42; vgl. auch Brunner I, S. 363.

⁹¹ Sie ist nicht identisch mit der „dos“ des klassischen römischen Rechts, die eine Zuwendung des Brautvaters an den Ehegatten war. Die „dos“ der germanischen Volksrechte, deren Ursprung im Muntchatz gesucht wird, dürfte ihre Bezeichnung einem Bedeutungs- und Ausdruckswandel der „donatio propter nuptias“ verdanken. Vgl. Ogris, HRG „Dos“, mit weiteren Hinweisen.

⁹² Z. B. FF S. 385, Nr. 12.

⁹³ FF S. 406, Nr. 18.

⁹⁴ FF S. 358, Nr. 25.

⁹⁵ FF S. 358, Nr. 24; S. 406, Nr. 18.

ten des Mannes.⁹⁶ Gelegentlich ist in der Urkunde für die Dotalgüter ein Ablösungsrecht ausbedungen.⁹⁷

IX. Die soziale Ordnung

Die soziale Zurechnung des einzelnen ist wie bei allen anderen Stämmen auch in Alemannien selbstverständlich und verrechtlicht. Die Gleichheitsideologie fand erst durch das Christentum in das Denken dieser Welt Einlaß.⁹⁸ Die Arengen der Freilassungsurkunden enthalten öfters das verkürzte Pauluszitat: „non est servus neque liber . . . omnes enim vos unum in Christo Jesu.“⁹⁹

Die gesellschaftliche Stellung einer Person findet ihren Ausdruck im Wergeld und in der Bußstellung, deren abgestufte Beträge die soziale Rangliste spiegeln.¹⁰⁰ Aufschluß geben hierüber wieder die beiden Rechtstexte, wobei der Pactus mitteilbarer ist als die Lex. Der Pactus weist eine dreifache Gliederung in Freie (ingenuus), Halbfreie (litus) und Unfreie (servus) an vier Stellen auf: Beim Verlust der großen Zehe (II, 26–28), beim Todschatz mit Wegnahme blutiger Sachen (II, 44–49), bei Wegelegerei (II, 50–53) und bei unblutigem Schlag (V, 1).¹⁰¹ Unerwähnt bleibt der Halbfreienstatus bei der Hexenbeschuldigung (II, 33, 34), bei der Tötung durch ein Tier (III, 17) und bei der unerlaubten Totenlege (III, 20). Innerhalb der Schicht der Freien findet sich eine weitere soziale Gruppierung nach Hochfreien (primi oder meliorissimi), Mittelfreien (mediani) und Minderfreien (minofleti), denen jeweils ein Wergeld von 240, 200 und 160 Solidi entspricht (II, 36–40; III, 21).¹⁰² Diese drei-

⁹⁶ FF S. 358, Nr. 25; S. 385, Nr. 12.

⁹⁷ FF S. 387, Nr. 17.

⁹⁸ Übersicht und Hinweise bei Erler, HRG „Gleichheit“.

⁹⁹ Gal. 3, 28.

¹⁰⁰ Die Lehre von den Ständen gehört zu den meist umstrittenen Gebieten der Rechts- und Sozialgeschichte. Sie stand lange merklich unter dem Einfluß des gesellschaftlichen Selbstverständnisses des 19. Jhdts. Über die Zeiten und Fronten hinweg ist man sich jedoch einig, daß eine rechtlich manifestierte Schichtung bestanden hat. Brunner I, S. 332 ff.; Ders., ZRG 19 (1898) S. 76 ff.; Ders., ZRG 23 (1902) S. 193 ff.; R. Schröder–E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 234 ff.; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., 1962, S. 115 ff.; Philipp Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900; M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, 1933; Eberhard F. Otto, Adel und Freiheit im Staat des frühen Mittelalters, 1937; Ulrich Stutz, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, 1937 (Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse 27); Dietrich v. Gladiß, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters, in: Dt. Archiv f. Erforsch. d. Mittelalters 2 (1938), S. 172 ff.; Eckhardt, Leges Alamannorum I, S. 80 ff.; Theodor Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, in: Vortr. u. Forsch. II, 1955. Sehr abgewogen: Gerhard Dilcher, HRG „Gemeinfreie“. Neuerdings: Gerhard Köbler, Zur Lehre von den Ständen, ZRG 89 (1972) S. 161 ff.; Ruth Schmidt-Wiegand, Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Sallica, 1972 (Nachr. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse Nr. 4).

¹⁰¹ Vgl. dazu die entsprechenden Ergänzungsvorschläge bei Eckhardt, Pactus (Schulausgabe, s. o. Anm. 4), S. 263.

¹⁰² Zur Problematik gerade der alemannischen Abstufungen: Otto S. 150 ff.; Stutz, S. 12 ff.; Gladiß, S. 179 ff. Vgl. auch Scheyhing, HRG „Adel“.

fache Rangfolge hat eine gewisse Parallele in der Wertstellung der Tiere.¹⁰³ Für die Besiedelungsgeschichte bedeutungsvoll ist schließlich noch, daß im Gegensatz zu anderen Leges neben den Alemannen eine gallo-römische Bevölkerung nicht erwähnt wird.

Die Lex Alamannorum bringt die ständische Gliederung weniger unmittelbar zum Ausdruck. Auch hier gibt jedoch das Totschlagsgeld wieder Aufschluß (LA 60): Ein Freier (liber) wird mit 160 Solidi, ein Mittelfreier (medius) mit 200 Solidi gebüßt. Gegenüber dem Pactus sind hier also die Sätze gleichgeblieben. Dagegen wird die hochfreie Oberschicht bei Wergeld und Buße gar nicht erst in Ansatz gebracht. Daß aber eine Optimatenklasse existierte, beweist alleine schon die Bezeichnung „medius Alamannus“, die sprachliche Kontrastbegriffe nach unten und oben voraussetzt. Ferner wird der „principes“ als eines hohen Urteilerkollegiums bei Anschlägen auf das herzogliche Leben gedacht (LA 23). Schließlich weist die Lex bei der Vindikation eines Knechtes nochmals auf den „princeps“ (LA 82), wenn man hier überhaupt von der Wortgleichheit auf die Sachgleichheit schließen darf. Daß es andererseits die normale Freienbuße übersteigende Hochbußen auch in Alemannien gab, verrät die Bischofsbuße (LA 11), die eine dreifache Verwandtenbuße oder nach dem erklärenden Hinweis eine Herzogsbuße ausmacht. Dabei kann es sich kaum um das Vielfache der einfachen Freienbuße, aber auch nicht der Mittelfreienbuße handeln, da der Bischof dann wertmäßig lediglich dem Parochialpriester gleichkäme (LA 12). Die Konstanz der Totschlagssätze bei Pactus und Lex für die Mittel- und Minderfreien legt die Analogie nahe, daß auch bei der Oberschicht der Betrag des Pactus in Höhe von 240 Solidi beibehalten, für den Herzog jedoch verdreifacht worden ist. Möglich ist auch eine weitere Differenzierung nach oben, wie sie das bayerische Stammesrecht aufweist.¹⁰⁴ Folgt man der Hypothese eines gleichgebliebenen Wergeldes und macht man Ernst mit der Gleichung des Bischofsartikels, so lassen sich daraus Schlüsse auf die soziale Herkunft der Bischöfe ziehen.

Der Befund läßt noch andere Folgerungen zu: Während der Pactus noch an das Volk in seiner Gesamtheit gerichtet war, ist der Adressatenkreis des dritten und größten Teils der Lex eingeschränkt auf die wie auch im einzelnen immer zu qualifizierenden Mittel- und Unterschichten. Die gesellschaftlich höchste und politisch maßgebende Gruppe hat sich ausgenommen. Ob dahinter elitäre Vorstellungen oder politische Auseinandersetzungen stehen, bleibt ungeklärt.¹⁰⁵

Der geschilderten Sozialordnung fügt sich allerdings das sprachliche Bild nicht mühelos ein. Der Pactus hat eine andere Terminologie als die Lex, und für die Annahme

¹⁰³ PA III, 25; LA 68, 71. Vgl. Beyerle, Kulturporträt, S. 105. Wenn Gfrörer I, S. 185 (oben Anm. 1) in der Wertgleichung zwischen Menschen und Tieren „überlegten Hohn des Gesetzgebers“ sieht, so beruht dies auf einer humanistischen Fehleinschätzung historischer Realitäten. Auch Stutz, S. 13, glaubt, daß der Vergleich „nicht eben schmeichelhaft“ sei.

¹⁰⁴ Lex Baiuvariorum 3.

¹⁰⁵ Im Zusammenhang damit steht das in der Wissenschaft (oben Anm. 100) umstrittene Problem des Adels überhaupt. Vgl. Scheyhing, HRG „Adel“. Für Alemannien ergibt sich die zusätzliche Frage, ob – mit dem weiteren Problem zeitlicher Differenzierung – die oberste Schicht alemannischer oder fränkischer Abstammung ist oder ob sich diese aus Zugehörigen beider Stämme mischt. Dazu: Irmgard Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jh., in: Vortr. u. Forsch. I, 1962 (Nachdruck), S. 149 ff.; Rolf Sprandel, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins, 1957.

einer ständischen Kontinuität ist man auf sachliche Gleichsetzungen verschiedener Wörter angewiesen. Dabei ist zu beachten, daß der Pactus sich begrifflich ganz an den salfränkischen Pactus anlehnt und gerade für die Bezeichnung der Stände dessen Ausdrucksweise übernimmt. Daher wird man die zwar genuin deutschen Begriffe „letus“ und „minosletus“ nicht unbedingt auch als in Alemannien heimisch ansehen dürfen. Den Wörtern „ingenuus“ (Pactus) und „liber“ (Lex) entspricht das deutsche Wort „fri“, „frilih“. Gerade die althochdeutschen Sprachdenkmäler des alemannischen Raumes bestätigen dies.¹⁰⁶ Die Steigerung zu medianus (Pactus) / medius (Lex) erscheint lediglich als – vielleicht wirtschaftlich unterlegter – Wertbegriff ohne ausgesprochen technische Qualität.¹⁰⁷ Bei den primi und meliorissimi (Pactus)/principes (Lex) konkretisiert sich die Gruppe durch die herausragende Funktion und den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder. Daß sich der Pactus für die Oberschicht zweier verschiedener Ausdrücke bedient, braucht nicht als Textbruch verstanden zu werden.¹⁰⁸ Die Bezeichnung „meliorissimus“ ist als allgemeine Wertstellung durch die gleiche Bemessungsweise beim Zugvieh ausgewiesen (PA III, 25), scheint andererseits aber in Textverwandtschaft zu den „meliores“ eines Kapitulars zum Pactus Legis Salicae zu stehen.¹⁰⁹ Demgegenüber ist „primus“ (PA II, 38, 40) bereits spezifischer und deckt wie der „princeps“ der Lex u. a. die althochdeutsche Übersetzungsgleichung „furisto“ ab.¹¹⁰

Welches Mißtrauen gegenüber der Leistungsfähigkeit lateinischer Begriffe und ihrer zeitlichen Dehnung angezeigt ist, wird bei der Schicht der sog. Halbfreien deutlich. Nach dem Pactus wird der Stand der Liten durch die Freigelassenen gebildet (PA II, 45). Daß die „liberi dimissi“ auch nach den Vorstellungen der Lex nicht in die Klasse der Vollfreien aufgeführt sind, zeigt ihr Wergeld, das mit 80 Solidi (LA 16) die Hälfte des kleinen Wergeldes eines „liber“ darstellt (LA 60). Vergleicht man mit diesem Befund die Freilassungsformeln, so verliert manche Wendung als Euphemismus ihre Aussagekraft. Die meisten Vorlagen machen den Freigelassenen zum „ingenuus“, „tanquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus“.¹¹¹ Ein Muster der St. Galler Sammlung versteigt sich bei einer Manumission mehrerer Personen zu der Fiktion: „quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis sint geniti“.¹¹² Zum Stand der Halbfreien gehören auch die Kirchenkolonen (liber ecclesiae que colonus vocant: LA 8), die aber das Wergeld eines Freien haben.¹¹³

In völliger Unfreiheit endlich befinden sich servus, ancilla oder mancipium. Eine deutsche Bezeichnung wird für den alemannischen Raum erst in karolingischer Zeit faßbar. Die althochdeutsche Benediktinerregel (um 802 in St. Gallen oder Rei-

¹⁰⁶ Vgl. Gerhard Köbler, Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch, 1971 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 12), S. 100, 112. Dazu Köbler, ZRG 89, S. 161 ff., mit einem – Ph. Heck unterstützenden – methodischen Ansatz, der allerdings noch der Diskussion bedarf.

¹⁰⁷ Anders wohl die herrsch. Lehre, die in den „mediani Alamanni“ meist das Schlüsselproblem sieht. Überblick über die Meinungsbreite bei Stutz, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, S. 12 ff. Stutz selbst neigt der hier vertretenen Ansicht zu, a. a. O., S. 13.

¹⁰⁸ So aber Beyerle ZRG 73, S. 88. Wie hier Eckhardt, Leges Alamannorum I, S. 89.

¹⁰⁹ Eckhardt, Pactus (Schulausgabe) S. 284 Anm. q.

¹¹⁰ Köbler, Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch, S. 157, 158.

¹¹¹ FF S. 360, Nr. 34; S. 363, Nr. 42; S. 382, Nr. 6.

¹¹² FF S. 406, Nr. 16.

¹¹³ Siehe oben S. 145.

chenau) und die Murbacher Hymnen (Anfang 9. Jahrhundert) bringen als Entsprechung für *servus „scalk“*, womit an eine geradezu gemeindeutsche Sprachbildung Anschluß gewonnen ist.¹¹⁴

X. Die Gerichtsbarkeit

Für eine Rechtsordnung von zentraler Bedeutung ist die Gerichtsbarkeit. Rechtssoziologisch wird die Rechtsordnung gerade dadurch gekennzeichnet, daß sich die Gesellschaft über Diffusreaktionen hinaushebt und einen eigenen Personenstab als Kontroll- oder doch Stabilisierungsorgan bereitstellt.¹¹⁵ Über das alemannische Gerichtswesen gibt wiederum die *Lex* frühesten Aufschluß. Obgleich der Text mit Auskünften darüber nicht zurückhaltend ist, bleiben Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unbeantwortet oder letzter Klärung unzugänglich.¹¹⁶

Die Titel über das Gerichtsverfahren sind den Herzogssachen zugerechnet. Der Grund dafür läßt sich darin sehen, daß der Herzog oberster Gerichtsherr im Lande ist. In eigener Sache zeigt sich dies gleich zu Beginn des Herzogsrechts beim Anschlag auf das Leben des Herzogs: Die Entscheidung über Todesstrafe oder Bußauslösung fallen „*dux aut principes populi*“ (LA 23). Aber auch zur allgemeinen Zuständigkeit des Herzogs – „*de quaecumque causa*“ – finden sich Bestimmungen in der *Lex* (LA 42). Es handelt sich dabei um eine mit den Volksgerichten konkurrierende und diese derogierende Gerichtsbarkeit, die in mancher Hinsicht dem fränkischen Königsgericht nachgebildet sein mochte.¹¹⁷ Darüber hinaus ist der Einfluß des Herzogs auf die Volksgerichte unmittelbar dadurch gesichert, daß er mit Zustimmung des Volkes die Richter einsetzt (LA 41). Schließlich erweist sich der Herzog nochmals als letzter Garant für die Effektivität der Volksgerichte: Hochstehenden Personen, deren Dingbesuch der Graf oder Zentnar nicht erreichen kann, soll der Herzog das Erscheinen vor Gericht gebieten (LA 36).

„*Ut conventus secundum consuetudinem antequam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario*“ – Das allgemeine Ding findet wie von Alters her in jeder Zentene vor dem Grafen oder seinem Vertreter oder vor dem Zentnar statt (LA 36). Schon hier besteht in der Wissenschaft keine volle Einigkeit über das Verhältnis zwischen Graf und Zentnar: War der Zentnar nur Beisitzer des Grafen oder amtete er als selbständiger Dingvorsitzer? Der weitere Text läßt jedoch kaum Raum zu Zweifeln: Das Ding solle jeden Sonnabend stattfinden „*aut quale die comis aut centenarius voluerit*“. Der Zentnar hat also eigene prozeßleitende Befugnis und ist selbständiger Richter. Nur wenn der Graf oder sein Missus im Ding erscheint, übernimmt dieser den Vorsitz. Ganz deutlich kommt dies bei der gerichtlichen Pfandsetzung zum Ausdruck: Das „*wadium*“ wird gegeben „*ad ipsum*

¹¹⁴ Köbler, ZRG 89, S. 163 ff. Zur Problematik: Nehlsen (oben Anm. 22).

¹¹⁵ Geiger (Anm. 2) S. 130 ff.; Max Weber (Anm. 2), S. 17.

¹¹⁶ Zur alemannischen Gerichtsverfassung vgl. Adolf Schmitt-Weigand, *Rechtspflegedelikte in der fränkischen Zeit*, 1962, S. 81 ff.; Heinrich Glitsch, *Der alamannische Zentnar und sein Gericht*, 1917; Beyerle, ZRG 49, S. 357 ff.; Ders., ZRG 73, S. 111 ff.; Ders., *Kulturporträt*, S. 97 f.; Gfrörer I, S. 197 ff.; Waitz II, 2 (oben Anm. 1), S. 138 ff.

¹¹⁷ Es sei darauf hingewiesen, daß die *Lex* die richterliche Funktion des Königs auch für Alemannen eigens ausspricht: LA 43 enthält eine Beweisregel, wenn ein Freier einen anderen Freien wegen eines todeswürdigen Verbrechens „*ad regem aut ad duce*“ anklagt.

comite vel ad illo centenario, qui praeest“, d. h. dem Grafen selbst oder dem Zentenaar, wenn er den Vorsitz hat.¹¹⁸

Schwieriger und für die Kenntnis der alemannischen Rechtsfindung von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Antwort auf die Frage, was unter dem mehrfach erwähnten „iudex“ des Gesetzes zu verstehen ist. Kann der „iudex“ als allgemeine Bezeichnung für comes, missus, centenarius genommen werden oder ist in ihm ein eigener Funktionsträger zu sehen. Im letzteren Falle wäre dann seine Rolle im Rechtsgang und bei der Rechtsprechung aufklärungsbedürftig. Die betreffenden Stellen der Lex geben keine erschöpfende Auskunft. In LA 36, wo sonst nur vom Grafen oder dessen Vertreter und vom Zentenaar als Gerichtspersonen die Rede ist, wird dem Kläger die Ladung des Beklagten geboten „ante iudice suo, ut ille iudex eum distringat“. Nur vom „iudex“ und seinen Eigenschaften spricht LA 41: Über Streitsachen darf allein entscheiden, wer vom Herzog unter Mitwirkung des Volkes als „iudex constitutus sit“. Sein Urteil kann „ab aliis iudicibus“ überprüft werden. Nach LA 42 ist bei einer Klage vor dem Herzog der Leumund der Zeugen zu untersuchen: „cognoscat hoc iudex.“ Mehrere Richter werden beim Inzestverbot in LA 39 genannt: Wer der Bestimmung zuwiderhandelt, soll „a loci iudicibus“ abgesondert werden. Außerhalb der Herzogssachen wird der „iudex“ erwähnt in LA 84, wo der einer Sachentfremdung Überführte – „convictus ante iudicem“ – zur Bußzahlung verpflichtet wird. Schließlich wird der Begriff „iudex“ nochmals gebraucht in LA 22 bei der Abgaben- und Gehorsamsverweigerung des Kirchenkolonen trotz richterlichem Bescheid – „per iussionem iudicis“.

Bei der Verwendung des Wortes „iudex“ scheint es sich, wie schon Waitz erkannt hatte¹¹⁹, nicht um einen einheitlichen und begriffsspezifischen Sprachgebrauch zu handeln. Sicherlich wird in LA 36 mit iudex die vorausgehende Aufzählung comes, missus, centenarius in einem Sammelbegriff zusammengefaßt. Auch die „iudices loci“ in LA 39 sind einfach die zuständigen Gerichtshalter.¹²⁰ Ebenso fraglich ist, ob mit dem Zahlungsadressat „iudici“ und „iudici publico“ in den Poenformeln alemannischer Urkunden¹²¹ ein bestimmtes Richteramt bezeichnet werden soll. Vielmehr wird damit allgemein diejenige Person gemeint sein, die eine Entscheidungsgewalt repräsentiert. Häufiger steht daher statt „iudex“ das unpersönliche „fiscus“.¹²²

Es spricht manches dafür, mit Waitz¹²³ im iudex oft nur eine andere Bezeichnung für den Zentenaar zu sehen. Der breite Raum, den die Gerichtstätigkeit in seinem Aufga-

¹¹⁸ Allgemeine Ansicht. Vgl. Schmitt-Weigand, S. 83.

¹¹⁹ Waitz II, 2, S. 146 ff. Anders bisher noch die überwiegende Meinung, vgl. Brunner I, S. 204; Schmitt-Weigand, S. 83, mit weiteren Hinweisen.

¹²⁰ Brunner I, S. 205, Anm. 43, hält die „iudices loci“ für eine bloße Textübernahme aus dem westgotischen Codex Euricianus (wohl 5. Jh.). Dieses nur in einem Pariser Palimpsest teilweise bruchstückhaft überlieferte Gesetz gehört zu den problemreichsten Texten der Leges-Forschung; zum derzeitigen Stand vgl. Nehlsen I, S. 153 ff. Der starke Einfluß des Cod. Eur. auf die Lex Baiuvariorum hat Karl Zeumer als Herausgeber der Leges Visigothorum, MGH Leges I, 1902, bewogen, die Lücken des spanischen Gesetzes aus dem bayerischen zu ergänzen. Gerade die „iudices loci“ gehören aber zum Ergänzungstext, so daß Brunners Behauptung völlig von einer erfolgreichen Ergänzung abhängig ist. Wie dem auch sei, an der obigen Annahme ändert sich deswegen nichts. In diesem Sinne auch der Sprachgebrauch im Edikt Guntrams v. 585, MGH, Cap. S. 11³⁹.

¹²¹ UB St. Gallen I, S. 9, 10, 187.

¹²² UB St. Gallen I, S. 15, 18, 23 passim.

¹²³ Waitz II, 2, S. 149.

benbereich einnimmt, würde eine solche Begriffsbildung als durchaus möglich erscheinen lassen. Immerhin wird in karolingischen Urkunden einer Reihe von Personen der besondere Titel „iudex“ beigelegt. Sie stehen in der Zeugenreihe immer an hervorragender Stelle: 786 hinter Graf Perihilo der iudex Arnolt.¹²⁴ 789 eröffnen eine Zeugenfolge: der königliche Missus Ratold, der iudex Wolfgaer, der „tribunus“ Lantold.¹²⁵ Ebenfalls 789 steht hinter dem Veräußerer als erster Zeuge der iudex Wolvolt.¹²⁶ 803 reihen sich an sieben dem Range nach aufgezählte Geistliche als Signatäre der comes Caremann, der iudex Wichard und 13 andere.¹²⁷ Unter einer Veräußerungsurkunde von 797 heißt es: „actum . . . ante Steinharto comite et postea ante Hiranharto iudice.“¹²⁸ Mag eine Gleichsetzung von iudex und Zentenaar im einzelnen gerechtfertigt sein, so muß man sich doch vor idealistischen Vorstellungen hüten, die ganz Alemannien in Gaue und Zentenen gegliedert und entsprechend verfaßt sehen wollen. Daß die Lex eine solche Ordnung spiegelt, verwundert nicht, da ihr dieses Gefüge vorschweben mag. Kaum ein Gebiet der Verfassungsgeschichte ist von der neueren Forschung so sehr von Grund auf in Zweifel gezogen worden wie die überkommene Auffassung von den Verfassungs- und Verwaltungseinheiten. Gerade das alemannische Gebiet steht im Mittelpunkt einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung, die um die Begriffe Gau, Grafschaft, Hundertschaft, Baar, Zentene geführt wird.¹²⁹ Daß damit zugleich die Gerichtsbarkeit in Diskussion geraten ist, versteht sich von selbst. Bevor sich eine weitere Klärung der Probleme abzeichnet, wird man in Alemannien auch Rechtsprechungstätigkeit anzunehmen haben, die sich nicht in das Einheitsbild einfügt. Eine Interpretation von LA 41 sollte diesen Sachverhalt in Betracht ziehen und den Regelungsanspruch der Bestimmung erkennen. Der Vorschrift „ut causas nullus audire praesumat . . .“, scheint die Absicht zugrundezuliegen, jede Art Streitbeilegung unter Freien in die Staatlichkeit einzubeziehen, was durch die Kontrolle des Herzogs und des Volkes erreicht wird. „Private“ schiedsrichterliche Streitbeilegung soll künftig ausgeschlossen und den institutionalisierten Gerichtsformen vorbehalten sein. Dies paßt ganz in das Bild der fixierten Zwangsbußen und einer zentralen Friedenswahrung. Die ältere alemannische Entsprechung zu iudex ist „suanari“, d. h. der Sühnemann oder Versöhner¹³⁰, und dieser braucht keine ständige Gemeinschaftsinstitution gewesen zu sein. Dagegen machte der fixierte Sühnemechanismus eine solche Einrichtung als Garantie für die Erzwingung erforderlich. LA 41 will daher den schon bestehenden, wie auch immer gearteten Rechtsprechungsapparat konsolidieren und „verstaatlichen“. Es ist also müßig, mit dem „iudex“ in LA 41 generell einen bestimmten Amtsträger identifizieren zu wollen. Der alemannische „iudex“ der lateinischen Quellen des 8./9. Jahrhunderts

¹²⁴ UB St. Gallen I, S. 102.

¹²⁵ Ebd. S. 114.

¹²⁶ Ebd. S. 115.

¹²⁷ Ebd. S. 166.

¹²⁸ Ebd. S. 136.

¹²⁹ Der in vielen Punkten noch sehr kontroverse Forschungsstand kann an dieser Stelle nicht annähernd wiedergegeben werden. Es sei daher auf die Überblicks- und Schrifttumshinweise im HRG verwiesen: Diltner „Baar“, Gudian „Centena“, Schulz „Gau“, Kroeschell „Hundertschaft“. Vgl. ferner Hans Jänichen, Baar und Huntari, in: Vortr. u. Forsch. I, S. 83 ff.; Karl Siegfried Bader, Volk-Stamm-Territorium, in: Hist. Ztschr. 176 (1953), S. 449 ff.

¹³⁰ Köbler, Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch, S. 108. Vgl. ferner Köbler, Richten-Richter-Gericht, ZRG 87 (1970), S. 77.

deckt zunächst jede Tätigkeit eines „iudicare“ ab, mag aber darüber hinaus auch in spezieller Bedeutung verstanden worden sein. Ein „iudex“ als besondere Gerichtsperson scheint etwa beim herzoglichen Gericht zu wirken (LA 42). Allerdings bleibt das Verhältnis von „dux“ und „iudex“ ungeklärt. Es ist durchaus denkbar, daß der Herzog, aber auch der Graf über längere Zeit hin einen Beauftragten oder Missus hatten, dem dann die besondere Bezeichnung „iudex“ zukam.

Ein weiteres Problem stellt die Rollenverteilung im Prozeß dar: Kennt das ältere alemannische Recht die Funktionsunterscheidung zwischen Verfahrensleitung und Rechtsfindung? Die bisherige Rechtsgeschichte hatte im quellenmäßig mehrfach belegten „esago“ einen Urteiler und damit eine oberdeutsche Parallele zum friesischen und skandinavischen Rechtsprecheramt gesehen. Nach allgemeiner Ansicht hatte der durch Rechtskunde sich auszeichnende Esago dem Ding den Urteilsvorschlag zu unterbreiten, der dann von der Versammlung angenommen oder abgelehnt wurde.¹³¹ Da man den esago mit iudex gleichsetzte, gelang der Einbau in die Lex nur mühsam. Inzwischen ist jedoch wahrscheinlich gemacht worden, daß „esago“ nur eine Lehensnachbildung der Glossen für „iuridicus“ ist, der keine wirkliche Erscheinung im Rechtsleben entspricht.¹³² Scheidet der „esago“ als Institution des alemannischen Rechts ganz aus, so bleibt immer noch die Frage, ob wenigstens wie im fränkischen Prozeß ein Urteilerkollegium den Spruch formulierte. Die Lex Alamannorum enthält darüber keine der Lex Salica entsprechende Bestimmung, zwingt aber auch nicht zum Ausschluß einer spezialisierten Rechtsfindung. Einige Hilfe können die Formeln und Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts bieten, wobei allerdings die Problematik der räumlichen und zeitlichen Verallgemeinerung bleibt. Wenig Aufschluß ist zunächst von einer St. Galler Formel zu erwarten, nach welcher Besitzstörer „coacti sunt a iudicibus possessiones restituere“.¹³³ Die Formel ist für ein missatisches Gericht abgefaßt und dürfte mit „iudices“ lediglich die missi bezeichnen. Eine Reichenauer Formel schildert ebenfalls eine missatische Verhandlung „in mallo publico coram misso imperiali ill. videlicet abbate et ill. iudice“¹³⁴, wobei es sich bei dem „iudex“ um den allgemein zuständigen Gerichtshalter handeln mag. Aus dem Schweigen der Formel braucht jedoch nicht auch auf das Fehlen eines Urteilerkollegiums geschlossen zu werden. Andere Stellen erwähnen gerade für missatische Gerichte neben den missi eine Mehrzahl von urteilenden „iudices“.¹³⁵ Die Nachrichten über nichtmissatische Dingversammlungen zeigen unmißverständlich, daß die Rechtsfin-

¹³¹ Vgl. Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* II, 4. Aufl. 1899 (Nachdruck 1965), S. 396 ff.; Richard Schröder, *Gesetzessprecheramt und Priestertum bei den Germanen*, ZRG 4 (1883) S. 215 ff.; Waitz I, S. 360; Brunner I, S. 204 f.; Schröder-v. Künßberg, S. 48; Schmitt-Weigand, S. 83; Conrad I, S. 28; Claudius Frh. v. Schwerin-Hans Thieme, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., 1950, S. 27.

¹³² Dies ist das Ergebnis der im einzelnen diskussionsbedürftigen, im ganzen aber überzeugenden Abhandlung von Gerhard Köbler, *Der oberdeutsche Esago – Ein Beitrag zur Lehre vom gemeingermanischen Gesetzessprecheramt*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 40 (1972) S. 501 ff. Die Fragestellung wurde aufgenommen von P. Gerbenzon, *Der altfriesische Asega, der altsächsische Eosago und der althochdeutsche Esago*, in: *Tijdschrift* 41 (1973) S. 75 ff. Ebenda S. 93 ff. die Erwiderung von Köbler, *Zu Alter und Herkunft des friesischen Asega*. Bezeichnenderweise hat sich auch Merzbacher, HRG „Gesetzessprecher“ auf den Amtsträger der nordischen Rechte beschränkt.

¹³³ FF S. 384, Nr. 10.

¹³⁴ FF S. 357, Nr. 23. Jedoch ist „misso“ eine Ergänzung des Herausgebers.

¹³⁵ UB St. Gallen II, S. 394, 395 (um 810). Vgl. Köbler ZRG 87, S. 87.

dung beim Volk lag¹³⁶, wobei den Volksbegriff nicht soziale Gleichordnung, sondern gestufte Schichtung kennzeichnet. Beste Anschauung geben die Zürcher Urkunden des 10. Jahrhunderts. Ganz allgemein findet sich dort zunächst die Formulierung: „sicut in publico mallo Kerharti advocati legitime populi iudicaverunt.“¹³⁷ Die übrigen Urkunden machen auch einzelne Urteiler namhaft: „Tunc ab istis iudicatum est (es folgen fünf Namen) et ab aliis de fisco, de monte (es folgen sechs Namen) et ab aliis de familia.“¹³⁸ Eine Rangfolge der Urteiler kommt ferner in folgenden Wendungen zum Ausdruck: „Tunc comes cum iudicio principum et aliorum populorum . . . reddidit“,¹³⁹ und: „Tunc etiam [comes] cum inventione principum regali banno precepit.“¹⁴⁰ Der Graf scheint in diesen Urkunden auf die Verfahrensleitung beschränkt und an der Rechtsfindung selbst unbeteiligt zu sein. Seine Funktion als Urteilsfrager schildert eine bereits erwähnte Urkunde: „Ipsa hora cum interrogatione comitis iudicatum est a (es folgen neun Namen) et de fisco et monte cunctis ibidem sedentibus.“¹⁴¹

Die Zürcher Gerichtsurkunden lassen zweifelsfrei eine hervorgehobene Urteilergruppe erkennen. Ob es sich dabei um ein institutionalisiertes Kollegium oder nur um eine soziale Herausstellung oder um beides handelt, bleibt ungewiß. Eine feste Zahl wird jedenfalls nicht beobachtet. Näher gekennzeichnet wird der herausragende Urteilerstab in einer Reichenauer Formel, in der es um die Verurteilung zur Rückgabe weggenommenen Besitzes geht. Der Graf urkundet: „Cum in pago illo resedissem, in villa illa cum iudicibus et reginburgis et aliis populis multis ad discendum iudicium . . .“¹⁴² Am Ende heißt es dann nochmals: „Et si illa causa, que ante nos fuit diiudicata et iudicibus nostris vel reginburgis nostris vel iudicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus. . .“ Hier werden die Urteiler unter der fränkischen Bezeichnung „Rachinburgen“ angeführt. Daß es sich um eine genuin alemannische Formel und nicht um eine fränkische Anleihe handelt, zeigt die darin vorkommende Investitur „secundum legem Alamannorum“. Ob die „iudices“ mit den „reginburgis“ personengleich sind, ob die Formel verschiedenen Ortsbrauch berücksichtigt oder Auswahl für verschiedene Gelegenheiten bietet, ob damit untergräfliche Gerichtshalter oder eigentümliche „iudices“ gemeint sind, tritt nicht deutlich hervor. Auch eine Rankweiler Gerichtsurkunde von 806, ähnlichen Inhalts wie die Reichenauer Formel, vermittelt das anschauliche Bild einer Urteilsfrage des Grafen an das Kollegium der Rechtsprediger: „Interrogavit ipse comes illos scabinios, quid illi de hac causa iudicare voluissent. At ille dixerunt: . . . iudicamus.“¹⁴³ Hier tragen die Mitglieder des Gremiums die neuere fränkische Bezeichnung „Schöffen“. Ihre Tätigkeit heißt „iudicare“, und einer Substantivierung zu „iudices“ stünde nichts im Wege.¹⁴⁴

¹³⁶ So schon in der älteren Literatur Glitsch, S. 12 ff. Allerdings ist diese Schrift noch ganz einem inzwischen überholten Kontinuitätsdenken verhaftet.

¹³⁷ UB Zürich I, S. 81.

¹³⁸ Ebd. S. 91.

¹³⁹ Ebd. S. 103.

¹⁴⁰ Ebd. S. 99.

¹⁴¹ Ebd. S. 91.

¹⁴² FF S. 362, Nr. 40. Zeumer will „ad discendum“ in „ad dicendum“ korrigieren. Dies ist unrichtig, da „ad discendum“ i. S. von „das Urteil erfahren, erfragen“ den Sachverhalt genau trifft.

¹⁴³ UB St. Gallen I, S. 177.

¹⁴⁴ Vgl. auch UB St. Gallen II, S. 394 f.; Köbler, ZRG 87, S. 84 ff.

Das hergebrachte Ding, in der Lex „conventus secundum consuetudinem antequam“ genannt, ist der gewöhnliche Ort der Streitentscheidung. Der Gerichtshalter hat die Banngewalt und stellt die Urteilsfrage. Die im formalisierten Verfahren meist problemlose Rechtsfindung steht der Dinggemeinde zu, deren Willensbildung der sozialen Abstufung gleichläuft. Seit dem 9. Jahrhundert tauchen in Alemannien die fränkischen Bezeichnungen Rahnburgen und Schöffen vereinzelt auf. Das könnte auf die Einführung der Schöffenverfassung hindeuten, zwingend ist dies keineswegs. Auch hier sollte man die Anforderungen an die Einheitlichkeit der alemannischen Gerichtsverfassung nicht überspannen.

Bei der Regelung der Gerichtsbarkeit macht sich in der Lex wiederum der kirchliche Einfluß stark bemerkbar und ist bis in die Formulierungen hinein zu spüren. Besondere Sorgfalt wird auf die moralische Qualität des „iudex“ verwendet, was immer dieses Wort abdecken mag. Neben Wahrhaftigkeit und Unbestechlichkeit wird von ihm gefordert, daß er gottesfürchtig – „timens Deum“ – sei. „Wenn er gerecht richtet, vertraue er mehr darauf, Gottes Lohn zu erhalten, als bei den Menschen in gutem Ruf zu stehen“ (LA 41). Der Herzog als Richter „suche Gott mehr zu gefallen als den Menschen, damit Gott keine Nachlässigkeit in seiner Seele finde“ (LA 36). Ganz und gar mit alttestamentarischen Entsühnungsgedanken umkleidet wird die Forderung nach einer Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, „damit über dem Land nicht der Zorn Gottes laste“.¹⁴⁵ Kirchlichem Ideen- und Begriffsgut entspricht aber auch die zweimal erwähnte Schutzbefehlung der „pauperes“. Der Richter ist verantwortlich dafür, „... nec pauperi paciantur iniuria.“ Die Erscheinungspflicht aller, auch der Angehörigen der Oberschicht vor dem Ding wird eingeschärft, weil hier die „pauperi“ ihre Sachen vorbringen. „Pauper“ ist geradezu ein terminus technicus. Er umfaßt alle Armen, Mittellosen, Kranken, Schwachen, weiter aber auch jede Art Angehöriger der sozialen Unterschichten, deren Pflege und Schutz die Kirche als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansieht.¹⁴⁶ LA 36 zeigt Verwandtschaft mit dem 2. Konzil zu Tours von 567, wo beschlossen wird, „ut iudices aut potentes, qui pauperes opprimunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur“.¹⁴⁷ Schließlich sei noch daran erinnert, daß später die Erleichterung der Dingpflicht durch ein Reformgesetz Karls des Großen (ca. 770–780) „propter pauperes“ vorgenommen wurde.¹⁴⁸

XI. Recht und Gesetz

Die vorstehenden Gedanken über die Rechtsordnung der Alemannen waren vornehmlich an der Lex und am Pactus Alamannorum, ergänzt durch Formeln und Urkunden, ausgerichtet. Dennoch blieb das vermittelte Bild lückenhaft und konnte einer umfassenden Fragestellung kaum genügen. Dazu bedarf es einer Bemerkung über den historischen Standort des Gesetzes. Die alemannische Lex trägt in auffälli-

¹⁴⁵ LA 36. Hierzu Conrad I, S. 172; Brunner II, S. 765.

¹⁴⁶ MGH Conc. I, S. 6¹¹, 104¹², 123¹⁴, 135¹⁴, 194¹⁹, 199², 204²⁶, 209²²; FF S. 343¹⁸. D. Cuthbertus Butler, Sancti Benedicti regula monasteriorum, 2. Aufl., 1927, S. 98. Vgl. Loening II, S. 269, 696; Brunner I, S. 294 f. Im einzelnen ist der Begriff des „pauper“ noch klärungsbedürftig.

¹⁴⁷ Conc. S. 135, cap. XXVII.

¹⁴⁸ MGH Cap. I, S. 214. Vgl. dazu Brunner II, S. 296; Ders., Die Herkunft der Schöffen, in: Mitteilungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung 8, S. 177 ff.; Glitsch, S. 14.

ger Weise die Kennzeichen ihres Regelungsanspruches: Sie dient zunächst der Durchsetzung und Wahrung kirchlicher Belange, die im dritten Teil mit dem staatlichen Streben nach Herstellung und Erhaltung des inneren Friedens zusammentreffen. Das Friedensprogramm jedoch setzt die gleichfalls kirchlich unterstützte Etablierung von Staatlichkeit voraus, die im zweiten Teil zum Ausdruck kommt. Die Lex setzt also bei den akut-kritischen Punkten an. Außerhalb oder doch im Hintergrund bleiben diejenigen Rechtsmaterien, die nicht diesem Regelungszugriff unterfallen. Hierzu sind vor allem die nach heutiger Einteilung dem Privatrecht zuzuordnenden Lebensbereiche zu zählen, also Ehe- und Kindschaftsrecht¹⁴⁹, Vertragsrecht, das Recht der dinglichen und vermögensrechtlichen Zuordnungen und der Verfügungen darüber, das Recht der Sicherungen, das Erbrecht usw. Die Reihe ließe sich fortsetzen. Immerhin reichern die alemannischen Formeln und Urkunden den Quellenbestand nochmals an.

Die rechtshistorischen Erkenntnisse sind weitgehend auf den schriftlichen Überlieferungsstand angewiesen. Hier stehen wir aber an der Grenze des Findenkönnens, und es bleibt die Frage, ob damit auch unsere Vorstellung von der alemannischen Rechtsordnung erschöpft ist. Die Lex Alamannorum selbst gibt einige weiterführende Hinweise. An zahlreichen Stellen spricht sie davon, daß etwas „secundum legem“ oder „legitime“ geschehen müsse oder nicht „contra legem“ oder „malo ordine“ geschehen dürfe, oder es wird auf ein Verhalten hingewiesen, „sicut lex habet“ oder „quod lex prohibet“. Ofters ist damit lediglich eine Verweisung auf die Lex Alamannorum selbst gemeint. Das ist etwa der Fall, wenn auf Bußsätze der Lex Bezug genommen wird.¹⁵⁰ Als Inwärtsverweisung erklären ließe sich auch die Zahlung des Friedensgeldes „sicut lex habet“¹⁵¹, da andere Stellen als Regelsumme des „fredus“ 60 bzw. 40 Soldi ausweisen. Besser versteht sich jedoch die unbemessene fredus-Sanktion als Bezugnahme auf einen ohnehin bekannten Betrag, der anderswo genauer genannt ist.¹⁵² Bei den meisten Verweisungsbelegen läßt sich jedoch kein Zusammenhang mit der Lex scripta herstellen, und die Verweise führen insoweit ins Leere. Heinrich Brunner, dem dies nicht entgangen war, wollte darin die Reste einer älteren, ausfüllungsbedürftigen Vorlage sehen.¹⁵³ Diese Erklärung ist zu positivistisch und wird dem Befund kaum gerecht. Eine Gesellschaft wie die alemannische des 7. und 8. Jahrhunderts lebt fast ausschließlich in einer schriftlosen Ordnung, in der eingetübte und tradierte Normvorstellungen weithin vorherrschen. Es handelt sich um Gewohnheitsrecht im Sinne einer unreflektierten Rechtsordnung. Schriftrecht ist vor allem dann erforderlich, wenn das alte Recht Traditionsschwächen zeigt oder wenn es neuem Recht zur Durchsetzung verhelfen soll.¹⁵⁴ Von der äußeren

¹⁴⁹ Dabei tritt das Eherecht noch am meisten hervor. Dazu Beyerle, Kulturporträt, S. 101 f.

¹⁵⁰ LA 4, 20, 25, 42, 69, 71, 79. Hierher zu zählen ist auch das „tributum legitimum“ in LA 21, 22 als in der Vorschrift selbst bemessene Leistung. Ebenso die „legitima dos“ in LA 54.

¹⁵¹ LA 1, 4, 37.

¹⁵² LA Textklasse A: 3, 30, 36, Textklasse B: 1, 3, 31, 36. Zu den Abweichungen im Betrag siehe die Anmerkungen in Lehmanns Ausgabe S. 89, 95. Daß die Alemannen einen fixen fredus-Betrag haben, ist herrschende Meinung; vgl. Brunner I, S. 231; Stutz (oben Anm. 100), S. 12. Zum Institut selbst Kaufmann, HRG „Friedensgeld“.

¹⁵³ Brunner, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh., S. 946 f. (Abhandlungen I, S. 615 f.).

¹⁵⁴ Vgl. Sten Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, 1960, *Studia Juridica Upsaliensia* 1, S. 302 ff.; Krause, HRG „Rechtsaufzeichnung“.

Fixierung her mag dem die Unterscheidung in Weistum und Satzung etwa entsprechen. Die nicht im Gesetzestext selbst zu lokalisierenden Verweise auf die „lex“ gehen also nicht ins Leere, sondern beziehen sich auf den gewohnheitsmäßigen Grundstock der Lebensordnung überhaupt. Für eine Reihe von Belegen läßt sich – wie oben schon für das Friedensgeld – eine feste Rechtsvorstellung vermuten. Dies gilt für Regeln des Rechtsgangs, wo hinsichtlich der Eidesleistung und der Bürgengestellung „legitime“, „secundum constitutum legem“ und „sicut lex habet“ zu verfahren ist.¹⁵⁴

Für eine beträchtliche Zahl von Bezugnahmen auf eine „lex“ wird jedoch kaum eine Anknüpfung an unmittelbar gegenwärtiges Regelwissen festzustellen sein. Das wird dort zutreffen, wo für eine Handlung „contra legem“ eine Rechtsfolge ausgesprochen ist, aber oft auch dort, wo etwas „secundum legem“ zu geschehen hat. Hier werden allgemeine Verhaltenserwartungen angesprochen, deren Konkretisierung dem Einzelfall überlassen bleibt.¹⁵⁵ Die Ausdrucksweise wird gefördert durch den weitgezogenen Bedeutungskreis, den das Wort „lex“ in der Spätantike und im frühen Mittelalter angenommen hat. Zur Zeit der Abfassung der germanischen Stammesrechte deckte „lex“ jede auf Dauer ausgerichtete Ordnungsvorstellung insbesondere die Rechtsordnung, ohne daß es auf die Entstehungsweise oder auf die Art der Fixierung angekommen wäre.¹⁵⁷ Auch das Gewohnheitsrecht ist daher „lex“. Im Spannungsfeld zwischen den beharrenden und den treibenden Kräften haben Pactus und Lex Alamannorum ihren historischen Platz, den man für die Rechtswirklichkeit nicht überbewerten darf. Schon der Anteil traditionellen Rechts gegenüber neugesetztem Recht in den beiden Texten entzieht sich unserer Kenntnis.¹⁵⁸ Darüber hinaus wird sich für die praktische Rechtsgeltung das Verhältnis von schriftlicher Überlieferung, an die sich der Historiker primär hält, und ungebuchter Traditionsordnung weitgehend umkehren. Allerdings muß auch hier einschränkend berücksichtigt werden, daß die Begriffe Gewohnheitsrecht und Satzungsrecht nur ideale Denkhilfen darstellen. Die historischen Realitäten sind verwickelter und der juristischen Rechtsquellenlehre nicht ohne weiteres einzupassen. So bringt die Kirche in einem langen Prozeß neue Werte und Maßstäbe zur Geltung, die teils allmählich, teils rascher ins allgemeine Bewußtsein eindringen.¹⁵⁹ Ein Beispiel dafür ist das Verbot der Sonntagsarbeit (LA 38), „quia hoc lex prohibuit et sacra scriptura in omnibus testavit.“¹⁶⁰ Hier mögen mit „lex“ undifferenziert die fränkischen Kapitularien und Konzilien, aber auch die im Entstehen begriffene allgemeine Überzeugung gemeint sein, der die Satzung zum schnelleren Durchbruch verhelfen soll.

Mit der Frage nach dem historischen Stellenwert der Lex Alamannorum ist zugleich die Frage nach der praktischen Geltung des Gesetzes aufgeworfen. Für eine Bestands-

¹⁵⁴ LA 2, 29, 36; vielleicht auch das Schätzverfahren nach LA 68.

¹⁵⁵ LA 9, 20, 32, 33 *passim*.

¹⁵⁷ Vgl. Gerhard Köbler, *Das Recht im frühen Mittelalter*, 1971 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 7. Bd.), S. 76 ff.; Gerhard Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Juris*, 1968 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 6. Bd.), S. 332 ff.

¹⁵⁸ Satzungsrecht ist als solches gelegentlich erkennbar, z. B. LA 37: „quod conplacuit cunctis Alamannis“; PA III, 16, dazu Beyerle, *Kulturporträt*, S. 106. Zu einfach wäre es jedoch, in der Bezeichnung Pactus – von Eckhardt zwar richtig mit „Einung“ wiedergegeben – durchweg neue Rechtssetzung sehen zu wollen. Die Überschrift dürfte ohnehin in Anlehnung an den Pactus legis Salicae entstanden sein.

¹⁵⁹ Dazu jetzt Köbler, *Das Recht im frühen Mittelalter*; Ders., ZRG 87, S. 57 ff.

¹⁶⁰ Mehrere Handschriften enthalten statt des Perfekts das Präsens.

aufnahme von Bedeutung erscheint die Zahl der verbreiteten Handschriften. Wie erwähnt, ist die Lex in mehr als 50 Exemplaren überliefert.¹⁶¹ Diese stattliche Zahl verliert jedoch bei näherer Betrachtung ihre imponierende Beweiskraft. In den meisten Fällen steht die Lex Alamannorum nur im Rahmen ganzer Sammlungen von Rechtstexten, unter denen die alemannische Kompilation keinen Vorrang hat. Mit verschiedener Verteilung im einzelnen reiht sich die Lex Alamannorum in folgende z. T. nur auszugsweise aufgenommenen Texte ein: Lex Salica, Lex Ribuarum, Lex Bajuvariorum, Lex Burgundionum, langobardische Edikte, Lex Visigothorum, Kapitularien, Codex Theodosianus, westgotisches Breviar, Novellen Justinians, Lex Romana Visigothorum, Formeln, Synodalbeschlüsse, Lombarda, Isidors Etymologien, Poenientialen, historische und theologische Schriften u.a.m.¹⁶² Für die meisten dieser Handschriften ist eine alemannische Provenienz nicht anzunehmen. Es bleibt nur eine geringe Zahl Codices, welche die Lex Alamannorum alleine oder doch mit Vorrang überliefern.¹⁶³ Für den Gerichtsgebrauch war also die Mehrzahl der Handschriften gewiß nicht bestimmt.¹⁶⁴ Auch dürfte es zweifelhaft sein, ob in jedem alemannischen Gericht auf lesekundige Leute zurückgegriffen werden konnte.¹⁶⁵

Wird man mit dem Argument aus der Handschriftenzahl kaum weiterkommen, so bleibt eine andere Erwägung, mit der die Nachwirkung der Lex gestützt werden könnte: Etwa vierzigmal wird in Formelsammlungen, Urkunden und in der Literatur ausdrücklich auf die „lex Alamannorum“, „lex Alamannica“ oder „constitutio Alamannorum“ verwiesen. Wieder schmilzt die Zahl der Belege jedoch zusammen, da es sich in etwa 30 Fällen um eine stereotyp wiederholte Wendung in St. Galler Urkunden handelt, wofür sich in der Formelsammlung dieser Abtei die entsprechende Vorlage findet.¹⁶⁶ Es geht darin um das Strafgedinge bei Schenkungen an die Kirche. Sollten der Tradent oder seine Erben die Verfügung in Frage stellen, so soll eine Strafe fällig sein: „illa multa componat, sicut in lege Alamannorum continetur.“ An der betreffenden Stelle der Lex Alamannorum, auf die hier verwiesen wird, ist keine feste Summe bestimmt, vielmehr heißt es, der Vertragsbrüchige solle zahlen „multa illa, quae carta contenit“ (LA 1). Die Lex selbst verweist also auf den in der Urkunde stipulierten Betrag. Der Widerspruch kann nur dahin aufgelöst werden, daß mit dem Zitat der Formel und der entsprechenden Urkunden nicht eigentlich der Wortlaut der Lex scripta, sondern die herrschende Praxis gemeint sein kann, d. h. bei Fehlen eines urkundlich bestimmten Strafgedinges solle ein übliches – vielleicht das „duplum“ – geschuldet sein. Denn es ist kaum anzunehmen, daß sich eine geschäftskundige Abtei wie St. Gallen mit einer Verweisung ins Leere zufrieden gegeben hätte.

¹⁶¹ Siehe oben Anm. 7. Hinzu kommen die verschollenen Handschriften, siehe oben Anm. 8.

¹⁶² Aufgeführt bei Johannes Merkel, *Lex Alamannorum*, MGH Leges III, z. T. mit Verweisungen auf die ältere Kapitularienausgabe von Perz.

¹⁶³ Nur die Lex enthalten: A 5, 8; B 8, 18, 35. Die Lex zusammen mit Kapitularien, Bußbüchern, theologischen und historischen Schriften enthalten: A 4; B 13, 27, 30.

¹⁶⁴ Auf dem Codex Sangallensis 729 (Lehmann A 10), dessen Inhalt Auszüge aus dem Codex Theodosianus, die Lex Salica, Kapitularien und die Lex Alamannorum bilden, hat Ildelfons v. Arx den Vermerk angebracht: „Die Handschrift ist noch deshalb merkwürdig, weil sich deren der Seckingische Meier von Glarus bei Gericht bediente. . .“ (Merkel S. 3). Diese Notiz entbehrt jeder beweisbaren Grundlage.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Krause, HRG „Gewohnheitsrecht“.

¹⁶⁶ FF S. 389, Nr. 22.

Auch bei den Ehegaben läßt sich die Heranziehung der Lex kaum als unmittelbare Bezugnahme erklären. Zunächst enthält eine St. Galler Formel für die Wittumsbestellung wiederum eine Poenformel in Höhe des Betrages, „*quae constituta sunt*“.¹⁶⁷ In den Bestimmungen der Lex zum Dotalrecht ist von einem Strafgedinge überhaupt nichts erwähnt. In einer anderen Formel derselben Sammlung wird die Eheberedung der beteiligten Familien beurkundet, „*ut maxima formitate iuxta Alamannorum constitutione permaneat*“.¹⁶⁸ Ebenso wird in einer Reichenauer Formel die Beurkundung des Dotalversprechens „*secundum legem Alamannorum*“ vorgenommen.¹⁶⁹ Schließlich befindet in einer weiteren Reichenauer Formel der Ehemann, „*quod ego (Name) filiam (Name) iuxta legem Alamannorum iure dotis nomine eam vocavi*“.¹⁷⁰ Die Regelung der Lex Alamannorum zur Dos beschränkt sich auf den Sonderfall der Wiederverheiratung einer kinderlosen Witwe. In diesem Zusammenhang wird der Betrag der „*legitima dos*“ genannt, und es wird ferner die Möglichkeit vertraglicher Abrede erwähnt („*quidquid parentes legitime placitaverunt*“, LA 54). Schließlich gibt die Lex eine prozessuale Anleitung für das Behaupten und Behalten der Dos und der Morgengabe. Für keine der genannten Formeln läßt sich also ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Lex herstellen. Es könnte sich allenfalls um eine assoziative Verknüpfung handeln.¹⁷¹

Ebenfalls auf die „*lex Alamannorum*“ berufen sich gelegentlich Quellen, die sachenrechtliche Verfügungen wiedergeben. In einer Reichenauer Formel überträgt der dazu Verurteilte den Besitz zurück: „*Secundum legem Alamannorum vestitu manu reversus est in propria*“.¹⁷² Das Testament des Straßburger Bischofs Remigius von 778 schildert gleichfalls die Rückübertragung von Grundbesitz: „*Tradiderunt coram testibus seu et cartulam traditionis nobis fecerunt et de ipso monasteriolo nobis revestierunt et per festucam sibi exinde de ipso monasterio exiti fecerunt coram testibus, sicut lex Alamannorum fuit*“.¹⁷³ Ohne Fundstelle im Gesetz bleibt auch die Erwähnung der „*lex*“ in Ekkehards Bericht zu den Auseinandersetzungen zwischen dem Abt-Bischof Salomon und den schwäbischen Herzogsprätendenten.¹⁷⁴ Im Jahre 913 besuchte König Konrad das Kloster St. Gallen und bestätigte und vermehrte dessen Besitz. Der Chronist schildert das weitere Vorgehen Salomons: „*In vadit loca lege Almanica cum advocato episcopus tribus diebus, uti ius erat, homines fisci iuramentis scto. Otmaro vendicantes*“.¹⁷⁵ Die Verweise können also wiederum nicht den Text der *lex positiva*, sondern nur die geltende Rechtsordnung schlechthin meinen. Freilich gibt es auch Formulierungen, bei denen eine Bezugnahme auf den Wortlaut der Lex wahrscheinlicher sein könnte.¹⁷⁶

¹⁶⁷ FF S. 404, Nr. 12. Der Wortlaut könnte auf das fixe Friedensgeld hinweisen, könnte aber auch als allgemeine Formulierung für einen jeweils zu stipulierenden Betrag gemeint sein.

¹⁶⁸ FF S. 406, Nr. 18.

¹⁶⁹ FF S. 357, Nr. 24.

¹⁷⁰ FF S. 725, Nr. 46.

¹⁷¹ Eine solche ließe sich etwa darin finden, daß LA 54 die vertragliche Festsetzung vorsieht.

¹⁷² FF S. 362, Nr. 40.

¹⁷³ Neugart, *Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranæ* I, 1791, S. 65, Nr. 69. Dazu Merk (oben Anm. 43) S. 143.

¹⁷⁴ In Betracht kämen allenfalls LA 1, 2 (Beurkundung und deren Wirkung bei Grundstücksübertragungen an die Kirche). Vgl. auch Merk, S. 126 ff.

¹⁷⁵ Ekkehardi IV Casus S. Galli, MGH, *Scriptores rerum Germanicarum* (= SS) 2, S. 86.

¹⁷⁶ Bertholdi Annales, MGH SS 5, S. 281; *Notitiae fundationis et traditionum Monasterii St. Georgii in nigra silva*, MGH SS 15,2, S. 1005 ff. Vgl. aber Merk, S. 140.

Keine Grundlage im Text der Lex findet auch das Zitat des Berichts über die Versammlung König Heinrichs zu Ulm im Jahre 1077. Der König ließ dort den Gegenkönig Rudolf, die Herzöge Berthold und Welf sowie die anderen alemannischen *Maiores* dieser Partei „*secundum legem Alemannicam, quasi dignos iugulari, fecit sententialiter adiudicatos damnari et pariter dignitatibus et beneficiis suis privari*“.¹⁷⁷ Die Lex ist für eine solche verfassungsrechtliche Situation gar nicht eingerichtet, es sei denn, man verallgemeinert die Bestimmungen über den Herzog und dehnt diese auf jede Art innenpolitischer Auseinandersetzung aus. In Wirklichkeit dürfte auch hier wieder generell das alemannische Recht gemeint sein. Ganz offensichtlich liegt diese weitere Bedeutung einem lex-„Zitat“ der Chronik Bernolds zugrunde, wo über den 1093 zu Ulm beschworenen Landfrieden berichtet wird: „*ut Constantiensi episcopo omnimodis secundum statuta canonum obediretur, et ut duci Berthaldo et comitibus secundum legem Alemannorum obsecundaretur*“.¹⁷⁸ Hier wird die „*lex Alemannorum*“ als weltliches Recht dem Kirchenrecht gegenübergestellt. Jede gedankliche Verbindung zur Lex scripta fehlt schließlich noch in einer Bemerkung der Annalen Bertholds zu den Ereignissen des Jahres 1075, daß die Schwaben „*ut et se lex habet Alemannica*“ das Vorrecht der ersten Schlachtreihe hätten.¹⁷⁹ Die einzigen, zweifelsfrei echten Bezugnahmen auf die Lex als geschriebenes Gesetz finden sich nicht in rechtlichen Texten oder Schilderungen von Rechtsvorgängen, sondern in den rhetorischen Schriften von Notker Labeo.¹⁸⁰ Damit ist jedoch nicht mehr gesagt, als daß der Text der Lex Alamannorum im 10./11. Jahrhundert in St. Gallen bekannt und greifbar war. Für unser Beweisthema bleibt somit der Ertrag insgesamt dürftig.

Zur Frage der tatsächlichen Geltung der Lex kann man es allerdings bei der Zitat-suche nicht belassen. Wie wenig wäre man über die Besitz- und Siedlungsgeschichte des alemannischen Landes unterrichtet, hätte nicht die Kirche in Übereinstimmung mit LA 1, 2, 18, 19 streng auf Beurkundung geachtet. Damit soll eine These versucht werden: Soweit die Belange und Ziele der Kirche durch die Lex fixiert wurden – also vor allem im ersten Teil des Gesetzes –, hat die Kirche selbst nachhaltig für eine Umsetzung in die Rechtswirklichkeit und für eine Einschmelzung in das allgemeine Rechtsbewußtsein gesorgt. Die Kirche verfügte über Durchsetzungsmittel und über genügend innere Kraft zur Kontinuität. In den Archiven der Kirchen und Klöster lagen die Texte der Lex, und hier konnten sie auch gelesen werden. Demgegenüber dürfte das Herzogsrecht des zweiten Teils in beträchtlichem Umfang kurzlebige Programm geblieben und mit dem älteren alemannischen Herzogtum untergegangen sein. Soweit es dabei um Schutz und Durchsetzung der Zentralgewalt geht, werden sich auch später ähnliche Behauptungsformen finden, ohne daß damit eine Kontinuität zur Lex zu bestehen braucht. Gesetzgeberische Illusion wird jedoch weitgehend der Bußkatalog des dritten Teils geblieben sein. Der Rache-Sühne-Mechanismus war noch bis in das hohe Mittelalter lebendig, wo er sich erst allmählich zum ritterlichen Fehdewesen sülisierte.¹⁸¹ Die Zentralgewalt gab sich für eine Frie-

¹⁷⁷ Bertholdi Annales, MGH SS 5, S. 295.

¹⁷⁸ Bernoldi Chronicon, MGH SS 5, S. 457.

¹⁷⁹ Bertholdi Annales, MGH SS 5, S. 278.

¹⁸⁰ Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter. S. 99.

¹⁸¹ Vgl. die zahlreichen Beispiele bei Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I, 1920, S. 263 ff. Ferner Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 47 ff.

denswahrung noch lange zufrieden, wenn sich nur die streitenden Teile nach ihren eigenen Vorstellungen vergleichs- und versöhnungsbereit fanden. Was Andreas Heusler d. J. für Island festgestellt hat, dürfte für Alemannien kaum weniger zutreffen: Die Durchführung der Lex hätte in kurzer Zeit die ganze männliche Bevölkerung vogelfrei in die Wälder getrieben.¹⁶² Hätte das ausschließliche Kompositionensystem wirklich funktioniert, so hätte es kaum der späteren Anstrengungen der Gottes- und Landfriedensbewegungen bedurft. Abgesehen davon, daß die Bußen der Lex auch nach der Umwertung¹⁶³ vielfach die Leistungskraft des Einzelnen überstiegen, fehlte für das großangelegte Friedensprogramm oft die Zentralmacht, die es hätte durchsetzen können. Zwar sind die historischen Nachrichten darüber spärlich, jedoch sollte man sich über das Maß der Staatlichkeit keinen zu hoch gesteckten Vorstellungen hingeben. Schließlich ist auch hier nochmals daran zu erinnern, daß die Landgerichte nicht im Besitz von Lex-Texten waren¹⁶⁴, so daß es zweifelhaft ist, ob dort die Bußsätze des Gesetzes überhaupt bekannt waren. Für das Kompositionensystem fehlte im übrigen seit dem späten 8. Jahrhundert der ideologische Druck der Kirche, die jetzt in der Bußzahlung nicht mehr den besten Weg christlicher Konfliktlösung sah, sondern auch gegenüber der Strafe – insbesondere der Todesstrafe – eine positive Haltung einnahm.¹⁶⁵

XII. *Schlußbemerkung*

Der Versuch, in das Recht und das Rechtsdenken der Alemannen einzudringen, hat an Texte und Überlieferungen herangeführt, die sich in ihrem Gehalt zum wenigsten auf Alemannien lokalisieren lassen. Soweit der kirchliche Duktus die Handschrift bestimmt, fließen die Quellen des spätrömischen Reiches, der Patristik und der Konzilien und schließen damit das alemannische Recht an eine universale Rechtskultur an. Aber auch im engeren germanisch-europäischen Blickfeld stehen die alemannischen Rechtsquellen nicht isoliert und einzigartig da. Textverwandtschaften mit dem salfränkischen, dem westgotischen, dem langobardischen und zuletzt dem bayerischen Recht weisen dem Pactus und der Lex Alamannorum ihren Platz im größeren Rahmen zu. Selbst die Formelsammlungen der alemannischen Klöster korrespondieren teilweise wörtlich – weniger zwar gerade die rechtlichen Vorlagen – mit westfränkischen Sammlungen. Nichts kennzeichnet den historischen Standort der Lex Alamannorum augenscheinlicher als die Art und Weise, wie die meisten Handschriften überliefert sind: Als Teil größerer Kompilationen, die aus spätrömischen Texttraditionen, germanischen Leges, fränkischen Kapitularien, kirchlichen Bußordnungen und Schriften bestehen.¹⁶⁶ In dieser Einordnung erweisen sich Pactus und Lex Alamannorum in ihrer Grundhaltung nicht als Spiegel landestypischen Rechts, sondern

¹⁶² Die Graugans, übersetzt u. eingeleitet von Andreas Heusler, 1937, Germanenrechte, Bd. 9, S. XXVI.

¹⁶³ LA 6 (nur Textklasse B). Vgl. Brunner I, S. 311 ff., 324.

¹⁶⁴ Zur Umsetzung von Rechts- und Gesetzestexten: Krause, HRG „Aufzeichnung des Rechts“.

¹⁶⁵ Vgl. Eb. Schmidt, S. 28; Brunner II, S. 790.

¹⁶⁶ Die Zusammensetzung der Handschriften ist ein von der Wissenschaft bisher zu wenig beachtetes Forschungsfeld. Eine eingehende Untersuchung läßt hier weitere Aufschlüsse erwarten. Vgl. auch Theuerkauf (oben Anm. 157) S. 67 ff.

als Erzeugnisse einer intellektuellen europäischen Schicht, die das Gedankengut der Antike in die germanische Welt hinübergerettet und verarbeitet hat. Eine maßgebliche Rolle nahm dabei die Kirche ein, die auf ein neues Wert- und Rechtsbewußtsein hindrängte. Für diese Vorgänge sind die überlieferten Rechtsquellen einseitige Zeugen, die uns trotz ihrer Redseligkeit den Blick auf das wirklich geltende Recht nicht völlig freigeben.